

A person wearing a white lab coat and white gloves is working in a laboratory. They are holding a pipette in their right hand and three small vials with blue caps in their left hand. The background is a blurred laboratory bench with various equipment and supplies.

BTadvice Extra

Thema: Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

in dieser BTadvice Extra-Ausgabe zur Corona-Krise haben wir Ihnen unsere wichtigsten **Updates, Einschätzungen und konkreten Handlungsempfehlungen** zusammengestellt:

- 1. Liquidität in der Krise: Hilfen und Fördermittel nutzen**
- 2. Krise managen, Strukturen und Prozesse anpassen**
- 3. Mietrecht, Steuerrecht und Gesellschaftsrecht**
- 4. Arbeitsrecht: Kurzarbeit, Vergütungsfortzahlung und Entschädigungsansprüche**
- 5. Strafrecht - Stolpersteine vermeiden: Infektionsschutzgesetz, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Die Baker Tilly Corona Krisen Task Force, in der Sie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Unternehmensberater übergreifend beraten, erreichen Sie über unsere Krisen-Hotline +49 211 6901-3724 oder über unser [Kontaktformular](#).

Unsere stets aktuellen Online-News rund um die Corona-Krise finden Sie [hier](#).

Ihr Baker Tilly Team

Inhalt

A.	Liquidität in der Krise	5
1.	Corona-Hilfen: Fördermittel KfW und Landesförderinstitute	5
2.	Corona-Hilfen: Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge	6
3.	Erste Anpassung des Insolvenzrechts während der Pandemie	8
4.	Maßnahmen des Bundesfinanzministeriums und des Bundeswirtschaftsministeriums in Folge des Coronavirus	11
5.	Corona-Maßnahmenpaket der Bundesregierung: Nutzen für Verbraucher, Unternehmen und Banken	14
6.	Corona-Hilfen: Nun zahlt auch Bayern bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen wieder zurück	20
7.	Corona-Krise: Freistaat Sachsen gewährt Kleinunternehmern Liquiditätshilfen	21
B.	Krise managen, Strukturen und Prozesse anpassen	22
1.	Erfolgreiches Krisenmanagement in Zeiten von COVID-19	22
2.	So machen Sie Ihre Prozesse fit für die Krise	25
3.	Compliance-Management-Systeme: Baukastenmodule auch für Krisenzeiten	27
4.	Corona-Krise: Auswirkungen auf Wertschöpfungsketten und Verrechnungspreise	30
C.	Mietrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Vergaberecht	36
1.	Die Corona-Krise und ihre Auswirkung auf mietvertragliche Verpflichtungen	36
2.	Gesellschaftsrechtliche Erleichterungen für AG, GmbH, Stiftung & Co. (COVInsAG)	39
3.	Schatten des Coronavirus auf die (steuer-)rechtlichen Vertragsbedingungen bei Transaktionen	41
4.	Umwandlungen in Zeiten der Corona-Krise	45
5.	Auswirkungen des Coronavirus auf das Vergaberecht	48
6.	Coronavirus – Ist Ihre Lieferkette infiziert?	50

7.	Corona und Datenschutz	53
8.	Corona-Krise: Regierung beschließt Online-Hauptversammlung ohne Präsenzerfordernis	55
9.	Update: Aktueller Stand bei den steuerlichen Maßnahmen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus	56
10.	Coronavirus: Formularvordruck für Steuererleichterungen	59
11.	Fristverlängerung bei Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2018	59
D.	Arbeitsrecht: Kurzarbeit, Vergütungsfortzahlung und Entschädigungsansprüche	60
1.	Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Fakten zum Coronavirus	60
2.	Praxishinweise zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes	65
3.	Coronavirus und Arbeitsrecht: Wissenswertes für kommunale Arbeitgeber	67
E.	Strafrecht: Stolpersteine vermeiden	70
1.	Strafrecht in der Corona-Krise: Infektionsschutzgesetz, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	70

A. Liquidität in der Krise

1. Corona-Hilfen: Fördermittel KfW und Landesförderinstitute

31.03.2020

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus werden von staatlicher Seite in Deutschland vor allem durch Darlehen und Risikoübernahmen der Förderinstitute bekämpft. Die bedeutendste Rolle spielt dabei die KfW, aber auch die Förderinstitute der Bundesländer sind bereits aktiv geworden.

Bestehende Förderinstrumente wurden bereits ausgeweitet, durch Risikoübernahmen ergänzt und erstrecken sich nunmehr vielfach auch auf Betriebsmittelfinanzierungen. Dadurch soll die Liquidität der Unternehmen gesichert werden. Ergänzend ist nach Abstimmung mit der EU ein neues Sonderprogramm des Bundes aufgelegt worden. Gegenstand dieses Sonderprogrammes ist vor allem die Beteiligung der KfW an Konsortialfinanzierungen.

Voraussetzung für die Beantragung der Fördermittel sind Finanzierungsschwierigkeiten aufgrund der durch das Coronavirus verursachten Krise. Die Fördermittel werden jedoch nur bei der Erfüllung der folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Das antragstellende Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten (wies geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aus)
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist gemäß der aktuellen Planung (Annahme: auf Basis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“) die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben
- Es besteht für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“) eine positive Fortführungsprognose
- Aufgrund unserer ersten praktischen Erfahrungen stellen Banken den Antrag nur dann, wenn ihr jeweiliges Rating-Erfordernis erfüllt ist

Die Beurteilung dieser Voraussetzungen erfordert eine systematische Darstellung und insbesondere eine fachgerechte Finanzplanung.

Im Rahmen der Beantragung sind zudem die Förderfähigkeit des vorliegenden Bedarfs darzustellen und bestehende Kombinationsmöglichkeiten von Mitteln der KfW und der Landesförderinstitute zu berücksichtigen.

Sprechen Sie gerne unsere Experten [Heinrich Thiele](#), [Mario Hesse](#), [Heiner Stemmer](#), [Jens Weber](#), [Dr. Adrian Bölingen](#) oder [Markus Niebel](#) bei Fragen zu den relevanten Programmen der KfW und die Fördermittel der Landesförderinstitute und den Inhalten der Beantragung gerne an.

2. Corona-Hilfen: Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

26.03.2020

Grundsätzlich besteht für Unternehmen die Möglichkeit, Anträge auf Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen zu stellen, wenn die Zahlung dieser Beiträge mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre (§ 76 SGB IV). Eine solche Härte können erhebliche Einnahmeausfälle des Unternehmens aufgrund der Corona-Krise darstellen.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen („GKV-Spitzenverband“) zum Thema Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen zu Wort gemeldet. Demnach lautet die Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen, die Möglichkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen vorübergehend – vorerst für die Monate März und April – für Unternehmen und Selbständige zu erleichtern. Jedoch stellt der GKV-Spitzenverband auch dar, dass neben den grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Beitragsstundung zuvor die übrigen von der Bundesregierung beschlossenen Hilfspakete ausgeschöpft werden müssen. Somit steht die Beitragsstundung, wenn auch derzeit gelockert aufgrund der aktuellen Situation, in der Reihe der Unterstützungen für Unternehmen und Selbständige hinten an. Bei Antragstellung zur Stundung wird eine entsprechende Bestätigung hinsichtlich der Inanspruchnahme übriger Hilfspakete erforderlich sein, so der GKV-Spitzenverband. Die gestundeten Sozialversicherungsbeiträge sind dann vorrangig aus den erhaltenen Mitteln aus anderen Förderprogrammen zurückzuzahlen. Es bleibt abzuwarten, wie die einzelnen Krankenkassen als zuständige Einzugsstellen, die über eine Beitragsstundung zu entscheiden haben, diese Empfehlung im Einzelfall auslegen.

Ergänzend dazu wurden am 25.03.2020 vom GKV-Spitzenverband diverse Erläuterungen zu den Hintergründen der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen und am 26.03.2020 einen FAQ-Katalog veröffentlicht. Hieraus die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- Es wird zunächst auf das Ausschöpfen der von der Bundesregierung beschlossenen Hilfspakete verwiesen, insbesondere die Flexibilisierung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld (Kug) sowie die Ausweitung von Liquiditätshilfen.
- Unternehmen bzw. Betriebe, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, können einen erleichterten Zugang zu Beitragsstundungen in Anspruch nehmen. Die „vereinfachte“ Stundung der Beiträge zunächst befristet für die Beitragsmonate März 2020 bis April 2020. Demnach können die fällig werdenden Beiträge für die Monate März und April 2020 längstens bis zum Fälligkeitstag der Beiträge für den Monat Mai am 27.05.2020 gestundet werden. Dies wurde unter der Annahme beschlossen, dass die kurzfristige Gewährung von Kurzarbeitergeld und damit zeitnahe Begleichung der gestundeten/bzw. bereits fällig gewordenen Beiträge möglich ist und somit eine weitere Stundung vermieden werden kann.

- Merkmale der vereinfachten Stundung sind:
 - Der formlose Stundungsantrag muss mit dem Grund erstellt werden, dass die Zahlungsschwierigkeiten durch die Corona Krise ausgelöst wurden. Die Vorlage von Nachweisen von Anträgen auf ergänzende Unterstützungsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Erforderlich ist aber die glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass ein erheblicher Schaden durch die Pandemie entstanden ist und von den Möglichkeiten der seitens des Bundes und der Länder geschaffenen Mechanismen sowie sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zur Ausstattung des Betriebs mit ausreichend Liquidität Gebrauch gemacht wird. Sofern eine Bewilligung dieser Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen noch nicht vorliegt, reicht eine Erklärung, entsprechende Anträge bereits gestellt zu haben.
 - Die vereinfachte Stundung ist auch möglich, wenn angesichts der Krisensituation erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten eintreten, aber für den Arbeitgeber derzeit keine der vom Bund oder den Ländern vorgesehenen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Betracht kommen. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber glaubhaft zu erklären, dass er von diesen Maßnahmen nicht profitieren kann und insofern keine Entlastung erfährt.

Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Auch Beiträge, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, werden von dieser Regelung erfasst.

Vorrangig müssen die Entlastungsmöglichkeiten des Kurzarbeitergeldes sowie weiterer Fördermittel und Kredite in Anspruch genommen werden. Die dadurch vorhandenen finanziellen Mittel müssen, nach Gewährung der Stundung, für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der bis dahin gestundeten Beiträge verwendet werden.

Keine Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren sowie eine Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen für den vorgenannten Zeitraum und der bis dahin bereits fällig gewordenen Beiträgen.

- Freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Selbstständige können vor einer Stundung prüfen lassen, ob eine Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Bei etwaigen Fragen zur dieser Thematik können Sie sich gerne an unsere Experten [Christian Eisele](#), [Sabine Sailer](#) oder [Michael Raabe](#) wenden.

3. Erste Anpassung des Insolvenzrechts während der Pandemie

31.03.2020

- Insolvenzantragspflichten werden vorübergehend ausgesetzt
- Zahlungsverbote werden vorübergehend angepasst
- Vertragspartner insolvenzreifer Unternehmen werden vorübergehend geschützt
- Gesellschafter können mit mehr Rechtssicherheit Darlehen geben
- Ausnahme für alle Änderungen: Insolvenzgrund beruht nicht auf Pandemie
- Gesetzliche Vermutung: Unternehmerische Krise beruht auf Pandemie, wenn am 31. Dezember 2019 keine Zahlungsunfähigkeit bestand
- Vorläufiger Aussetzungszeitraum: 30. September 2020

3.1 Überblick

Langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass wir die Pandemie-Krise nicht bis Ostern bewältigen werden. Geschäftsbetriebe werden länger geschlossen und Produktionsketten noch länger gestört sein. Arbeitskräfte aus dem europäischen Ausland werden länger fehlen. Das hat zwangsläufig bei zahlreichen Unternehmen den Eintritt der materiellen Insolvenz zur Folge, also in Deutschland den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Beabsichtigt ist EU-weit die Möglichkeit für Unternehmen zu schaffen, Pandemie-kausale Insolvenzverfahren zu verhindern. Der deutsche Gesetzgeber hat darauf am 25. März 2020 auch im Insolvenzrecht entsprechende Gesetzesanpassungen vorgenommen.

3.2 Status quo ante Insolvenzantragspflicht – vor der Pandemie

Die Insolvenzantragspflicht ist für **Geschäftsleiter** straf- und haftungsbewährt. Wenn nach Eintritt der Insolvenzreife bei einer Kapitalgesellschaft nicht spätestens nach drei Wochen ein Insolvenzantrag gestellt wird, ist das Insolvenzverschleppung. Korrespondierend entstehen Zahlungsverbote mit dem Eintritt der Insolvenzreife. Von da an darf die Geschäftsleitung nur noch solche Zahlungen leisten, die für die Fortführung des Geschäftsbetriebs unbedingt erforderlich sind. Für alle anderen Zahlungen wird persönlich gehaftet.

In der wirtschaftlichen Krise eines Unternehmens haben auch die **Vertragspartner** ein schweres Los: Konnten sie die Krise bei ihrem Vertragspartner erkennen, bestehen verschiedene Anfechtungsrisiken. Das Erkennen der Krise wird in unterschiedlichen Konstellationen unterstellt. Das gilt für Kunden und Lieferanten, aber ebenso für Banken und Finanzierer. Das geht sogar so weit, dass Anfechtungsrisiken bestehen, wenn die Leistung genau so war wie sie vertraglich vereinbart war (kongruente Deckung).

3.3 Änderungen für Pandemie-kausale Insolvenzgründe

Der Gesetzgeber hat in allen betroffenen Bereichen flankierende Maßnahmen vorgesehen. Sowohl bei der Insolvenzantragspflicht und den Zahlungsverboten als auch bei den Anfechtungstatbeständen werden korrespondierende Änderungen eingeführt. Schließlich wird auch der Gesellschafter gestärkt, wenn er in der Krise mit Gesellschafterdarlehen aushilft.

a) Aussetzung Insolvenzantragspflicht und -recht

Nach dem **Eintritt der materiellen Insolvenz** ist nun nicht mehr innerhalb von spätestens drei Wochen ein Insolvenzantrag zu stellen. Diese Pflicht ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, wenn die Insolvenzreife auf der Pandemie beruht und Aussichten auf Besserung bestehen. Das wird vermutet, wenn zum 31. Dezember 2019 keine Zahlungsunfähigkeit bestand. Trotz der gesetzlichen Vermutung ist diese Einschränkung nicht ohne Risiko für die Unternehmer. Ansonsten werden einschlägige Straf- und persönliche Haftungsnormen verwirklicht. Gegebenenfalls sollte man sich zumindest von dritter Seite absichern, dass eine Zahlungsunfähigkeit zum 31. Dezember 2019 nicht bestand.

Auch werden Insolvenzverfahren auf **Gläubigeranträge** vorübergehend nur noch dann eröffnet, wenn am 1. März 2020 schon materielle Insolvenzreife vorlag. Gläubigeranträge werden in aller Regel von institutionellen Gläubigern gestellt, also vor allem Sozialkassen und Finanzämtern. Die Anpassung der Gläubigerinsolvenzanträge soll dazu führen, dass diese Anträge in den nächsten Monaten nur dann gestellt werden, wenn die Zahlungsmoral schon länger unbefriedigend ist.

b) Zahlungsverbote

Auch wenn die Antragspflicht vorübergehend ausgesetzt wird, ändert dies nichts an der materiellen Insolvenz. Dementsprechend schränkt der Gesetzgeber auch die korrespondierenden Zahlungsverbote nach Eintritt der Insolvenzreife ein, um hier einen Gleichklang rechtmäßigen Verhaltens herzustellen und eine vernünftige Betriebsfortführung zu ermöglichen. Das ist zwar richtig, aber **rechtliche Unsicherheiten** entstehen zwangsläufig aus der über Jahrzehnte gewachsenen Rechtsprechung zu verbotenen und erlaubten Zahlungen nach Eintritt der materiellen Insolvenz. Nach den neuen gesetzlichen Tatbeständen, die vorübergehend gelten sollen, sind alle Zahlungen erlaubt, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen.

c) Vertragspartner: Anfechtung und Darlehensrückgewähr

Angepasst wurden vor allem die Anfechtbarkeit von Leistungen, die wie geschuldet geleistet werden (kongruente Deckung). Das versetzt Vertragspartner während der Pandemie-Krise in die Lage weiterhin mit Unternehmen zu interagieren, die offensichtlich durch die Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben und mit der Sanierung ihres Unternehmens beschäftigt sind. Das gilt natürlich nicht, wenn ihm bekannt ist, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen von vorneherein aussichtslos sind.

In der Krise gewährte Darlehen konnten bislang unter Umständen als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung eingeschätzt werden. Diese Gefahr wird im Aussetzungszeitraum

erheblich entschärft, indem für **Neukredite** bis zum 30. September 2020 besondere Anfechtungs- und Haftungsregeln gelten bzw. nicht gelten. Insbesondere Mittel im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme werden während des Aussetzungszeitraums privilegiert.

d) Neue Gesellschafterdarlehen

Gefährlich für die Geschäftsleitung und den Gesellschafter sind Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen (oder wirtschaftlich entsprechende Gestaltungen) eines Unternehmens. Während des Aussetzungszeitraums eingeräumte **neue Gesellschafterdarlehen** werden nun vorübergehend privilegiert. Die Rückzahlung auf solche Darlehen gilt nicht als gläubigerbenachteiligend und ist damit nicht anfechtbar.

WICHTIG: Der Insolvenzantragsgrund wird nicht ausgesetzt. Es wird nur bei Pandemie-ursächlichen Insolvenzgründen die Pflicht zur Insolvenzantragstellung ausgesetzt und von den aufgeführten Änderungen flankiert. Andere Rechtsfolgen einer eingetretenen Insolvenz bleiben in Kraft; der bestmögliche Gläubigerschutz gilt angepasst auch weiterhin. Das betrifft insbesondere mögliche weitere strafrechtliche Folgen (zum Beispiel Kredit- und Eingehungsbetrug), einschließlich verbundener deliktischer Haftungsfolgen.

Praxistipp: Der Streit kommt später, wenn die aktuelle Krise vergessen ist. Ordentliche Prüfung der Insolvenzzreife und Dokumentation ist wichtig, auch wenn ein Insolvenzantrag möglicherweise vorübergehend nicht gestellt werden muss. Vertragspartner sind zu informieren, wenn ein Insolvenzgrund vorliegt und ein Antrag vorübergehend nach dem COVInsAG nicht gestellt werden soll.

3.4 Fazit / Ausblick

Die Anpassungen im Insolvenzrecht sind wichtig und richtig in der aktuellen Situation. Viele offensichtliche Begleiterscheinungen, die mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verbunden sind, werden angegangen. Das war bei den Hochwasserkatastrophen noch anders, dort war nur die Antragspflicht ausgesetzt worden. Es verbleiben aber noch deutliche Unsicherheiten, die sich in der praktischen Handhabung in den nächsten Wochen für betroffene Unternehmer ergibt. Auch den kreditgebenden Banken und Finanzierungsinstituten gibt das Gesetz eine erhebliche Erleichterung bei der Vergabe von Sanierungskrediten und geförderten Finanzhilfen an die Hand. Maßgebliche erste Fragestellung wird in den kommenden Wochen sein, ob das Unternehmen am 31. Dezember 2019 insolvenzrechtlich zahlungsfähig war.

Praxistipp: Es ist auch während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten sorgfältig abzuwägen, ob es nach Eintritt der materiellen Insolvenz sinnvoll ist von der Aussetzung Gebrauch zu machen oder ein Insolvenzantrag vorzugswürdig ist. Die insolvenzrechtlichen Handlungsoptionen in Eigenverwaltung sollten in Betracht gezogen werden, wenn der Geschäftsbetrieb grundsätzlich fortführungsfähig ist.

Die Anpassung des Insolvenzrechts kann in der aktuellen Situation aber nur der erste Schritt sein. Nun gilt es, den gesetzlichen Boden für das Wiederanfahren der Wirtschaft zu bereiten und krisengebeutelten Unternehmen adäquate Sanierungsinstrumente zu bieten. Wichtiger

Bestandteil davon wird das präventive Restrukturierungsverfahren und die Anpassung der Regelungen zur Eigenverwaltung. Die Abstimmung dieses Gesetzesentwurfs wird jetzt noch dringlicher als vor der Pandemie-Krise.

Bei etwaigen Fragen stehen Ihnen [Dr. Adrian Bölingen](#) und [Finn Peters](#) gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:



Dr. Adrian Bölingen
Partner
Rechtsanwalt

Telefon: +49 211 6901-1184
adrian.boelingen@bakertilly.de

4. Maßnahmen des Bundesfinanzministeriums und des Bundeswirtschaftsministeriums in Folge des Coronavirus

17.03.2020

Für Beschäftigte und Unternehmen wird ein „Schutzschild“ errichtet, der auf den vier Säulen Kurzarbeitergeld flexibilisieren, steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen, Milliarden-Hilfsprogramme für Betriebe und Unternehmen sowie Stärkung des europäischen Zusammenhalts beruht.

4.1 Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld

Um Arbeitsplätze zu sichern, wird die Kurzarbeiter-Regelung bis Anfang April angepasst. Die Hürden für Kurzarbeit werden damit gesenkt. Das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ sieht folgende Maßnahmen vor:

- Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Die Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Beschäftigten.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden soll teilweise oder vollständig verzichtet werden. Außerdem soll in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Leiharbeitnehmer können auch Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Bundesagentur für Arbeit soll die Sozialversicherungsbeiträge der Beschäftigten vollständig erstatten.

Siehe dazu auch den Beitrag unserer Arbeitsrechtsexperten: Coronavirus und Arbeitsrecht: Kurzarbeit und Auswirkungen der Schul- und Kindertagesstätten-Schließungen

4.2 Steuerpolitische Maßnahmen

Finanzbehörden soll erleichtert werden, Stundungen von Steuerschulden zu gewähren. Wenn die Einziehung der Steuern eine erhebliche Härte für das Unternehmen darstellen würde, können Finanzbehörden Steuern stunden, wobei dazu keine strengen Anforderungen gestellt werden sollen.

Die Finanzverwaltung will bis Ende 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichten, sofern Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind.

Die Möglichkeiten zur Senkung von Vorauszahlungen sollen verbessert werden. Die Steuervorauszahlungen sollen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden, sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z. B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

4.3 Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die finanzielle Liquidität der Unternehmen, die aufgrund von Umsatzrückgängen in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten, aufrechtzuerhalten, sollen Unternehmen und Beschäftigte mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen geschützt werden. In erster Linie werden bestehende Programme der KfW-Bank für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang zu günstigen Krediten zu erleichtern. Die Ministerien nennen folgende Instrumente:

4.3.1 Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind:

KfW-Unternehmerkredit

- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

KfW-Kredit für Wachstum

- Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung)

- Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 2 Mrd. auf 5 Mrd. EUR.
- Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70 %. Hierdurch wird der Zugang von mittelständischen und größeren Unternehmen zu individuell strukturierten, passgenauen Konsortialfinanzierungen erleichtert

4.3.2 Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind:

ERP-Gründerkredit – Universell

- Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80 % für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR) geöffnet werden.

4.3.3 Für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

Ein weiterer Punkt betrifft Unternehmen, die Bürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen möchten. Diese können sich an die Bürgschaftsbanken der Länder zuwenden. Der Bürgschaftshöchstbetrag bei den Bürgschaftsbanken wird auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Das Großbürgschaftsprogramm, das bisher auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkt ist, wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier eine Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent.

Im Bundeshaushalt steht für die Programme der KfW ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung und kann insofern erforderlich um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden.

Außerdem werden Exportgeschäfte mit Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) unterstützt.

4.4 Stärkung des europäischen Zusammenhalts

Man möchte die Corona-Maßnahmen im Austausch mit den europäischen Partnern verzahnen. Die Bundesregierung stellt für die Idee „Corona Response Initiative“ der Europäischen Kommission 25 Milliarden Euro bereit. Europaweit sollen Unternehmen, die vom Coronavirus betroffen sind, durch Bereitstellung von Liquidität unterstützt werden. Die europäische Bankenaufsicht kündigte an, bestehende Spielräume zu nutzen, damit Banken weiter verlässlich Liquidität an die Wirtschaft geben können. Die Europäische Zentralbank kündigte Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für Banken an.

5. Corona-Maßnahmenpaket der Bundesregierung: Nutzen für Verbraucher, Unternehmen und Banken

24.03.2020

Gegenstand dieses Beitrags ist das mit der Kabinetttvorlage vom 22. März 2020 vorgelegte Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur kurzfristigen Stützung von Verbrauchern und Unternehmern, die durch Leistungsverweigerungsrechte sowie die Einschränkung von Kündigungsrechten im Miet- und Verbraucherdarlehensrecht sowie durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht entlastet werden sollen. Dargestellt werden auch die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf Banken.

Durch die Maßnahmen werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die Verbrauchern und (Kleinst-)Unternehmen zunächst Luft verschaffen und Banken Handlungssicherheit geben. Dennoch steht zu befürchten, dass Unternehmen und Verbraucher ab 1. Juli bzw. 1. Oktober 2020 den aufgelaufenen Schuldenberg nicht ohne weiteres abtragen können, das Problem damit nur verschoben wurde und gleichwohl der Gang zum Insolvenzgericht droht. Es ist aber jedenfalls Zeit gewonnen, sich mit diesem Problem zu gegebener Zeit zu beschäftigen.

Die Vorlage soll bereits am 25. März 2020 im vereinfachten Verfahren in erster Beratung in den Bundestag eingebracht werden. Für denselben Tag sind auch die zweite und dritte Beratung geplant. Es kann daher mit der Beschlussfassung und einem kurzfristigen Inkrafttreten der Maßnahmen gerechnet werden.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Verbraucher und Kleinstunternehmer in finanzieller Bedrängnis können vorübergehend Zahlungen an Grundversorger, Vermieter und Banken verweigern, ohne zugleich das Risiko einer Vertragskündigung zu riskieren;
- Der Unternehmer als Mieter ist vor Kündigung geschützt, wenn er die Miete für die Monate April bis Juni 2020 nicht zahlen kann;
- Insolvenzantragspflichten und die daraus resultierenden Haftungsrisiken für Geschäftsleiter sind vorübergehend ausgesetzt bzw. eingeschränkt;
- Insolvenzanfechtungsrisiken aus Geschäften mit Krisenunternehmen sind vorübergehend erheblich reduziert;
- Die sonst für Banken und Sparkassen bestehenden Risiken der Insolvenzanfechtung und des Schadenersatzes bei der Kreditvergabe in der Krise sind für Neukredite spürbar gemildert.

Nutzen für Verbraucher, Unternehmen und Banken

5.1 Verbraucher

Zunächst soll verhindert werden, dass Verbraucher durch die Krise existenziell getroffen werden, weil sie Verträge für Wohnen oder der Grundversorgung nicht mehr erfüllen können.

a) Vertragsrecht

Um eine finanzielle Bedrängnis von Verbrauchern abzufedern, soll vorrangig deren Weiterbelieferung mit Leistungen der Grundversorgung sichergestellt (i) und der Verlust einer Mietwohnung vermieden werden (ii). Dazu soll auch die Gefährdung laufender Verbraucherdarlehen verhindert werden (iii).

(1) Leistungsverweigerungsrecht zur Sicherstellung der Grundversorgung

Für Verbraucher existenzielle Bedeutung dürfte zunächst das vorgesehene Leistungsverweigerungsrecht für sonstige Dauerschuldverhältnisse haben, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden. Demnach soll der Verbraucher seine Leistungen bis 30. Juni 2020 verweigern dürfen, wenn die Leistungserfüllung aufgrund von mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Umständen zu einer Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des Verbrauchers bzw. seiner Unterhaltsberechtigten führt. Damit soll etwa Verbrauchern geholfen werden, deren Haushaltseinkommen wegen der Pandemie einstweilen oder dauerhaft verringert oder weggebrochen ist.

Diese Regelung soll insbesondere eine Weiterbelieferung der Verbraucher mit Leistungen der Grundversorgung bzw. Daseinsvorsorge, insbesondere Strom, Gas, Telekommunikation und Wasser, aber auch Pflichtversicherungen, sicherstellen. Dies soll dadurch klargestellt werden, als dass das Leistungsverweigerungsrecht nur auf „wesentliche Dauerschuldverhältnisse“ anwendbar ist.

Durch die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts ist der Gläubiger nicht nur an der Durchsetzung seiner Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung gehindert. Zugleich verhindert es den Eintritt von Verzugsfolgen, insb. der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen. Nach Ablauf des 30. Juni 2020 erlischt das Leistungsverweigerungsrecht, weswegen ab 1. Juli 2020 die bis dahin verweigerten Leistungen in voller Höhe zu erfüllen sind. Bei Nichterfüllung ist auch der Verzugseintritt wieder möglich. Zwar kann die Bundesregierung über eine Verordnung eine Verlängerung der Frist vorsehen. Es ist jedoch zu empfehlen, bis zum 30. Juni 2020 eine einvernehmliche Lösung mit dem Gläubiger zu finden.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht jedoch dann nicht, wenn dessen Ausübung für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, was der Fall ist, wenn es die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebes gefährdet. Das heißt, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts auf Seiten des Gläubigers zu Ergebnissen führt, wie es die fehlende Leistungserbringung für den Schuldner wäre, soll das Leistungsverweigerungsrecht nicht gelten. In diesem Fall kann der Schuldner das Vertragsverhältnis jedoch kündigen.

(2) Mietrecht

Grundlegende Bedeutung für Mieter und Vermieter hat ferner die beabsichtigte Beschränkung des Kündigungsrechts für alle Miet- und Pachtverhältnisse. Dies gilt sowohl für Wohnungsmietverträge wie für gewerbliche Mietverträge. Anders als bislang in § 534 Abs. 2 Nr. 3 a) BGB (bei Wohnraummietverhältnissen i. V. m. § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB) vorgesehen, soll eine Kündigung von Mietverhältnissen allein aufgrund von Zahlungsverzug des Mieters nicht möglich sein, sofern die Mietzahlung im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 fällig gewesen ist. Dabei soll der Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie glaubhaft gemacht werden. Um den Zusammenhang glaubhaft zu machen, muss der Mieter Tatsachen darlegen, aus denen sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ergibt, dass seine Nichtleistung auf der COVID-19-Pandemie beruht. Zur Glaubhaftmachung kann sich der Mieter entsprechender Nachweise, einer Versicherung an Eides statt oder sonst geeigneter Mittel bedienen. Geeignete Mittel können insbesondere der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstausschlag sein.

Mieter erhalten jedoch kein mit dem oben beschriebenen vergleichbares Leistungsverweigerungsrecht. Sie bleiben damit nach allgemeinen Grundsätzen zur Leistung verpflichtet und geraten gem. § 286 BGB auch in Verzug. Der Vermieter kann also aufgrund der ausbleibenden Mietzahlung die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mieters betreiben, wie auch der Schuldner Verzugszins zu zahlen hat.

Der Kündigungsschutz ist bis zum 30. Juni 2022 anwendbar. Dies bedeutet, dass wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und bis zum 30. Juni 2022 nicht ausgeglichen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann. Damit haben Mieter und Pächter vom 30. Juni 2020 an zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Miet- oder Pachtrückstand auszugleichen.

(3) Darlehensrecht

Auch die Kündigung von Darlehensverträgen soll eingeschränkt werden, wenn es sich um vor dem 15. März 2020 geschlossene Verbraucherdarlehensverträge handelt.

Zunächst sollen sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus Darlehensverträgen, seien es Zins-, Tilgungs- oder Rückzahlungsverpflichtungen, im Zeitraum zwischen 1. April und 30. Juni 2020 mit Eintritt der Fälligkeit für drei Monate gesetzlich gestundet werden. Voraussetzung für die Stundung sind Einnahmeausfälle des Verbrauchers aufgrund der COVID-19-Pandemie, die zu einer Unzumutbarkeit der Zahlungen führen, was insbesondere bei einer Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des Verbrauchers bzw. seiner Unterhaltsberechtigten der Fall sein soll. Dabei wird der Zusammenhang zwischen Einnahmeausfällen und der COVID-19-Pandemie grundsätzlich vermutet.

Zahlt der Verbraucher hingegen im vorgenannten Zeitraum vertragsgemäß, kommt es zu keiner gesetzlichen Stundung.

Gelten Zahlungen von Gesetzes wegen als gestundet, ist eine Kündigung des Verbraucherdarlehens bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers.

Die gesetzliche Stundung sowie die Einschränkung des Kündigungsrechts gelten ausnahmsweise dann nicht, wenn Stundung und Ausschluss der Kündigung dem Darlehensgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unzumutbar sind. In Betracht kommen gravierende oder sich über einen längeren Zeitraum hinziehende schuldhaftes Pflichtverletzungen des Verbrauchers, wie zum Beispiel betrügerische Angaben oder vertragswidrige Veräußerungen von Sicherheiten, die das Sicherungsinteresse des Gläubigers erheblich beeinträchtigen. In solchen Einzelfällen gelten die Zahlungen weder als gestundet, noch greift die Kündigungssperre.

b) Insolvenzrecht

Die Versagung der Restschuldbefreiung in Verbraucherinsolvenzverfahren soll nicht auf eine Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwischen dem 1. März und dem 30. September 2020 gestützt werden. Voraussetzung ist, dass die Zahlungsunfähigkeit des Verbrauchers auf die COVID-19-Pandemie fortzuführen ist, was gesetzlich vermutet wird, soweit die Zahlungsunfähigkeit am 31. Dezember 2019 noch nicht bestand.

5.2 Unternehmer

Nach dem Willen der Bundesregierung sollen auch Unternehmer umfangreich gestützt werden.

a) Vertragsrecht

Die oben dargestellten Einschränkungen des Kündigungsrechts von Miet- bzw. Pachtverträgen gelten ebenfalls für den Unternehmer als Mieter.

Mieter von Gewerbeimmobilien können darüber hinaus den Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung zum Beispiel regelmäßig mit Hinweis darauf glaubhaft machen, dass der Betrieb ihres Unternehmens im Rahmen der Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus durch Rechtsverordnung oder behördliche Verfügung untersagt oder erheblich eingeschränkt worden ist. Dies betrifft derzeit etwa Gaststätten oder Hotels, deren Betrieb zumindest für touristische Zwecke in vielen Bundesländern untersagt ist.

Als Darlehensnehmer ist der Unternehmer hingegen nicht geschützt. Dies bedeutet, dass er den Wegfall von Mieteinnahmen nur nach vereinbarter Zins- und Tilgungsstundung an die Bank weitergeben kann oder auf die Beantragung staatlicher Mittel angewiesen ist.

Das zur Sicherstellung der Grundversorgung oben beschriebene allgemeine Leistungsverweigerungsrecht für vor dem 8. März 2020 geschlossene Dauerschuldverhältnisse, gilt ferner für Kleinstunternehmer. Kleinstunternehmer sind Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter EUR 2 Millionen. Kleinstunternehmern steht das Leistungsverweigerungsrecht zu, die infolge von auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführenden Umständen die vertragliche Leistung nicht erbringen können

oder die Leistungserbringung die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebes gefährdet. Hier dürften, neben den Lieferverträgen mit Grundversorgern, vor allem Dauerlieferverträge mit Lieferanten oder Kunden betroffen sein.

Das Leistungsverweigerungsrecht des Kleinstunternehmers ist ebenfalls an eine Zumutbarkeit für dessen Gläubiger geknüpft. Unzumutbar ist das Leistungsverweigerungsrecht, wenn der angemessene Lebensunterhalt des Gläubigers bzw. seiner Unterhaltsberechtigten oder die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebes gefährdet wäre.

b) Insolvenzrecht

Für Geschäftsführer ist die Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages in der Krise existenziell (i). Konsequenz sind strafrechtliche Folgen sowie die Zahlungsverbote und die daraus erwachsenden Ersatzpflichten trotz Insolvenzreife eingeschränkt worden (ii). Schließlich ist das Insolvenzanfechtungsrisiko gesenkt, wenn der Geschäftspartner insolvent wird (iii) wie auch die Möglichkeiten der Insolvenzantragstellung durch Gläubiger (iv).

(1) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Von äußerst großer Relevanz ist die allgemeine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis einschließlich 30. September 2020. Danach entfällt befristet die gem. § 15a InsO bzw. § 42 Abs. 2 BGB bestehende Pflicht zur Insolvenzantragstellung. Voraussetzung dafür ist, dass die Insolvenzreife Folge der COVID-19-Pandemie ist und Aussichten darauf bestehen, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Beweislast liegt dabei gemäß der Gesetzesbegründung bei demjenigen, der sich auf das Bestehen der Antragspflicht beruft. Antragspflichtige werden dabei durch eine gesetzliche Vermutung entlastet, wonach ein Zusammenhang der Insolvenzreife mit Folgen der COVID-19-Pandemie und Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit anzunehmen sind, sofern der Unternehmer am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war.

(2) Einschränkung von Zahlungsverboten

Neben der befristeten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, ergeben sich erhebliche Begünstigungen für Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmen. Zum einen entfallen die strafrechtlichen Folgen einer verspäteten Insolvenzantragstellung. Zum anderen werden die an die Insolvenzreife geknüpften Zahlungsverbote, wie sie sich aus § 64 S. 1 GmbHG, § 92 Abs. 2 S. 1 AktG, § 130a Abs. 1 S. 1 ggf. i. V. m. § 177a Abs. 1 HGB und § 99 S. 1 GenG ergeben, insoweit eingeschränkt, als dass Zahlungen ausgenommen sind, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen. Dazu zählen insbesondere Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen.

(3) Erleichterung des Geschäfts in der Krise

Schließlich sind kongruente Deckungsleistungen der Insolvenzanfechtung nach den Grundsätzen der Deckungsanfechtung nach § 130 InsO und der Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 3 InsO entzogen, es sei denn der Leistungsempfänger wusste, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

(4) Erschwerung von Gläubigeranträgen

Schließlich wird das Recht von Gläubigern zur Stellung von Insolvenzanträgen insoweit erschwert, als dass ein Gläubigerantrag nur noch zur Insolvenzeröffnung führen kann, wenn der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag. Die oftmals durch Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltung gestellten Gläubigeranträge werden somit erheblich erschwert.

5.3 Banken

Die dargestellten Maßnahmen haben entsprechende Auswirkungen auf Bankenseite.

Zunächst wird im beschriebenen Umfang die Möglichkeit zur Kündigung von Verbraucherdarlehen beschränkt, indem Leistungen der Darlehensnehmer im Zeitraum von bis zu drei Monaten als gesetzlich gestundet gelten. Dabei dürfte ein erfolgreiches Berufen auf Unzumutbarkeit von Seiten einer Bank kaum infrage kommen.

Erheblich erleichtert wird die Kreditgewährung in der Krise, indem Risiken gesetzlich ausgeschlossen oder reduziert werden.

Sofern einem Unternehmen bis 30. September 2020 ein Kredit gewährt wird bzw. das Unternehmen zur Absicherung eines solchen Kredites Sicherheiten bestellt, gilt die bis einschließlich 30. September 2023 erfolgte Rückgewähr des Kredites gesetzlich als nicht gläubigerbenachteiligend. Eine Insolvenzanfechtung insbesondere gem. § 133 InsO ist somit ausgeschlossen.

Auch der Vorwurf der Sittenwidrigkeit und Insolvenzverschleppung ist bei der Kreditgewährung und Besicherung bis 30. September 2020 gesetzlich ausgeschlossen, sodass darauf gestützte Schadensersatzansprüche, insbesondere gem. § 826 BGB, und eine etwaige Strafverfolgung ausgeschlossen werden können.

Die bis dato zur Ausreichung von Krediten in der Krise erforderliche Begutachtung der Sanierungsfähigkeit des Darlehensnehmers, dürfte insoweit im Zeitraum bis 30. September 2020 jedenfalls erheblich reduziert sein, wenn nicht gar wegfallen, sofern die Rückgewähr bis 30. September 2023 sichergestellt ist. Das Problem ist also aufgeschoben, aber nicht aufgehoben.

Bei etwaigen Fragen stehen Ihnen unsere Experten [Jens Weber](#) und [David Schrader](#), [Finn Peters](#) und [Dr. Adrian Bölingen](#) gerne zur Verfügung.

6. Corona-Hilfen: Nun zahlt auch Bayern bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen wieder zurück

23.03.2020

Nach Nordrhein-Westfalen, Hessen und dem Saarland zieht jetzt auch Bayern nach und erstattet Unternehmen auf Antrag bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen zurück.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat in einer Pressemitteilung (Nummer 057) heute mitgeteilt, dass von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 wieder zurückgezahlt werden.

Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Die Frist kann auf Antrag dauerhaft um einen Monat verlängert werden. Bei Unternehmen mit monatlichem Voranmeldungszeitraum ist die Dauerfristverlängerung jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet. Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung, den Unternehmen nun auf Antrag wieder zur Verfügung gestellt werden.

Praktischer Hinweis zur Antragstellung:

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berichtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks „USt 1 H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24.

Die entsprechende Pressemitteilung dazu finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner:



Marion Fetzter
Partner, Head of Indirect Tax
Steuerberaterin

Telefon: +49 89 55066-322
marion.fetzter@bakertilly.de

7. Corona-Krise: Freistaat Sachsen gewährt Kleinunternehmern Liquiditätshilfen

19.03.2020

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, kleine Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 5 Mitarbeitern und Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, finanziell zu unterstützen.

Nach Angaben des Sächsischen Wirtschaftsministeriums ist hierzu ein Sonderprogramm geplant, in dessen Rahmen

- zinslose, nachrangige Liquiditätshilfedarlehen von bis zu 50.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro,
- mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren,
- welche für die ersten drei Jahre tilgungsfrei zur Verfügung gestellt werden,

ausgereicht werden sollen. Entsprechende Anträge auf ein solches Liquiditätsdarlehen sollen bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) gestellt werden können. Dort geht man derzeit davon aus, dass eine Antragstellung im Laufe der kommenden Woche möglich sein wird. Derzeit, so die SAB auf ihrer Homepage, würden die erforderlichen Details geklärt und Voraussetzungen geschaffen, um eine Beratung sowie eine Antragstellung zu dem Sonderprogramm zu ermöglichen.

Sollten jedoch der Bund oder die EU während der Laufzeit des Programms ein Förderprogramm mit ähnlicher Zielrichtung für kleine Unternehmen und Freiberufler auflegen, so müsse dieses Programm vorrangig in Anspruch genommen werden.

Sachsens Wirtschaftsminister Dulig (SPD) ist sich dabei bewusst, dass die Liquiditätshilfen zwar ein erster Schritt seien, die Probleme aber möglicherweise nur in die Zukunft verschieben. Gegenüber dem Sender MDR Aktuell sagte Dulig am 19. März 2020, es werde sich zeigen, inwieweit man später nicht in der Lage sei, Darlehen zurückzuzahlen. Dass Sachsen bei den Rückzahlungen flexibel seien müsse, wisse man.

Ansprechpartner:



Sven Vollstädt
Partner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Telefon: +49 341 3980-184
sven.vollstaedt@bakertilly.de

B. Krise managen, Strukturen und Prozesse anpassen

1. Erfolgreiches Krisenmanagement in Zeiten von COVID-19

25.03.2020

Die wichtigsten Schritte von der Krisenbewältigung zur Revitalisierung

COVID-19 hat die Weltwirtschaft in kürzester Zeit in eine erhebliche Krise gestürzt, von der viele Unternehmen zum Teil existenziell betroffen sind. Durch entschlossenes und professionelles Handeln gilt es nun dieser herausfordernden Situation angemessen zu begegnen.

Die Welt im Ausnahmezustand

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) spricht bei COVID-19 von einer Pandemie, die sich weltweit mit hoher Geschwindigkeit ausbreitet. Regierungen der betroffenen Länder versuchen durch umfassende, weitreichende Maßnahmen die Ausbreitung zu verlangsamen. Neben einschneidenden gesellschaftlichen und sozialen Folgen der Maßnahmen für jeden Einzelnen sind Unternehmen nahezu aller Branchen in ihrer Existenz bedroht. Die Bewältigung der Krise stellt Unternehmen vor nie dagewesene Herausforderungen. Neben dem akuten Krisenmanagement, welches die Überprüfung der Krisen-/Pandemie- und Business-Pläne umfasst, gilt diese entsprechend den tagesaktuellen Entscheidungen der Bundesregierung (bspw. zu Corona Finanzhilfen, Fördermittel, arbeitsrechtlichen Entscheidungen, Steuererleichterungen) zu folgen. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Organisationseinheiten physisch abwesend sind (im Homeoffice) und eingespielte Prozesse und gelebte Muster nur unzureichend greifen.

Herausforderungen und Chancen für Unternehmen

Aufgrund der weitreichenden Einschränkungen des gesamten öffentlichen Lebens kommt es zu einem „doppelten Strömungsabriss“ auf der Angebots- und Nachfrageseite. Dieser schlägt sich in Form von drastischen Kursstürzen auch an den Börsen nieder. Trotz vieler bereits initiiert und angekündigter Maßnahmen der Bundesregierung überwiegt die Unsicherheit in vielen Märkten. Der abrupte Nachfragerückgang nach Produkten und Dienstleistungen ist bereits spürbar und/oder es fehlen Ressourcen für eine unverminderte Produktion zur Fortführung des operativen Geschäftsbetriebes. Die Effekte des gewissermaßen unmittelbaren Angebots- und Nachfragerückgang haben die meisten Unternehmen ohne nennenswerte Vorbereitungszeit getroffen. Viele namhafte Automobilhersteller haben Ihre Produktion bereits gestoppt. Drastische, unmittelbare Umsatzrückgänge treffen auf eine bestehende und budgetierte (Fix-)Kostenstruktur, geplant mit einer entsprechenden Auslastung/Produktion zu Zeiten vor COVID-19. Die Überwindung der Krise erfordert ein hohes Maß an schnellem, professionellem und effektivem Krisenmanagement. Die Hilfspakete, Fördermittel und Erleichterungen gilt es schnell aufzugreifen sowie weitere interne, unternehmensspezifische Maßnahmen zu definieren und einzuleiten.

Es ist kein blinder Aktionismus gefordert, sondern aktives Krisenmanagement mit Augenmaß. Insbesondere das Informationsbedürfnis aller Stakeholder ist groß. Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Partner und Finanzierer sind in eine strukturierte Kommunikation einzubinden und regelmäßig zu adressieren. Gemeinsam, offen und transparent kann der Krise bestmöglich begegnet werden.

Trotz der hohen Unsicherheit, Vielschichtigkeit, Geschwindigkeit und Härte, bietet die aktuelle Situation für viele Unternehmen eine echte Chance und Beschleunigung der eigenen Digitalisierungsagenda. Um diese Potenziale zu identifizieren, bedarf es den nötigen Weitblick und das formulierte Ziel, einen schnellen Übergang von der Konsolidierung zur Revitalisierung zu bewirken.

Schneller Übergang von der Krisenbewältigung zur Revitalisierung

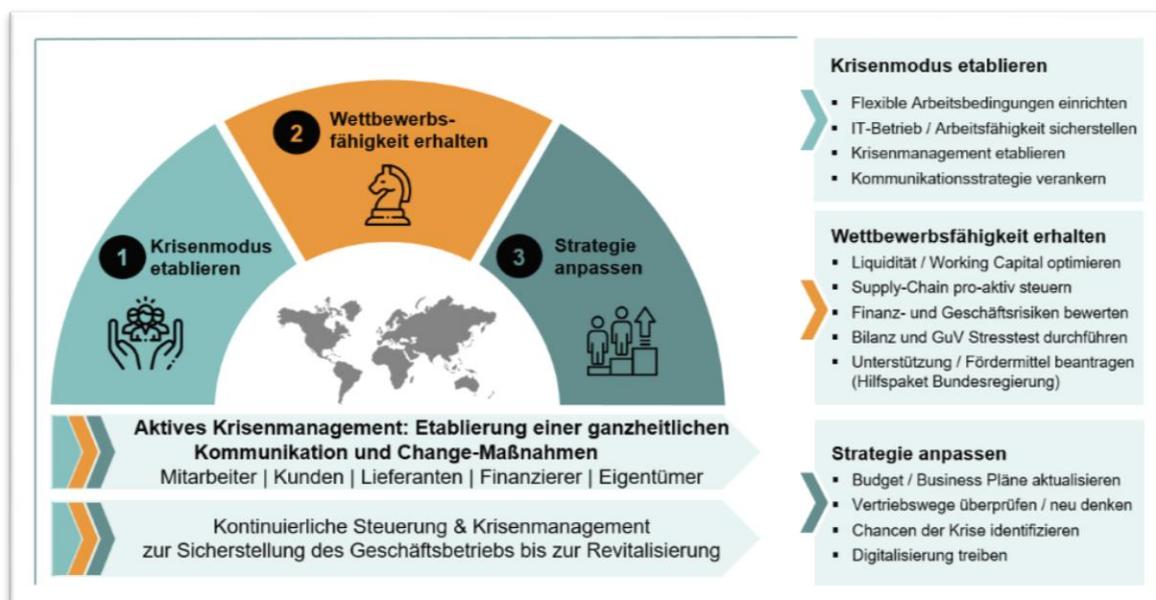
Unsere langjährige Expertise in der Betreuung von Unternehmen in Krisensituationen hat gezeigt, dass erfolgreiche Unternehmen frühzeitig ein professionelles Krisenmanagement etablieren, die kurzfristige Solvenz sichern und auf die veränderte Situation unverzüglich reagieren. Die Maßnahmen sind dabei kein Selbstzweck, sondern bedürfen der zielgerichteten, gesteuerten Umsetzung sowie gegebenenfalls Nachjustierung und Anpassung. Durch die richtige Priorisierung der finanz-/ertragswirtschaftlichen Krisenmaßnahmen, flankiert durch umfangreicher COVID-19 Hilfsmaßnahmen kann der Fortbestand des Unternehmens gesichert und sogar die Wettbewerbsposition erhalten werden.



In einer intensiven, zeitlich kurzen Phase der Existenzsicherung, gilt es das Krisenmanagement zu verankern, die erforderliche Governance zu etablieren und unverzüglich finanzwirtschaftliche Maßnahmen einzuleiten. Im Fokus stehen hierbei die beschlossenen sowie angekündigten Hilfspakte der Bundesregierung zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19. Unsere Spezialisten in den jeweiligen Disziplinen werden hierzu bedarfsorientiert eingebunden. Darüber hinaus liegt ein wesentlicher Fokus auf der kurzfristigen Kostensenkung und Effizienzsteigerung. Das Credo „Cash is King“ gilt unverändert fort.

In der Krise auch an morgen denken – Krisenmanagement mit Weitblick

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation gewinnt unser erprobter, Krisenmanagementansatz an zusätzlicher Bedeutung. Mit besonderem Fokus auf den Schutz der Gesundheit Ihrer Mitarbeiter, Kunden und den Fortbestand des Unternehmens, mit seiner Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit, schaffen wir mit Ihnen das Fundament für eine erfolgreiche Zukunft.



Chancen frühzeitig identifizieren und nachhaltig nutzen

Auf der ganzen Welt versuchen Unternehmen die unmittel- und mittelbaren Auswirkungen von COVID-19 einzuordnen. Trotz der Unsicherheit bezüglich des weiteren Verlaufs, insbesondere auch im internationalen Kontext, können Unternehmen durch ein professionelles Krisenmanagement Ihre eigene Resilienz stärken und mit adjustierten Zielen und Strategien die Krise als Chance nutzen.

Unser interdisziplinäres Baker Tilly Krisenteam unterstützt Sie gerne bedarfsorientiert mit unserer langjährigen Erfahrung. Durch unser internationales, starkes Netzwerk agieren wir über Landesgrenzen hinweg, einheitlich und abgestimmt.

Unser Einsatz. Ihr Nutzen.

- Bildung von interdisziplinären Einsatzteams
- Etablierung von ad-hoc Krisen-/Reaktionsplänen
- Organisatorische Verankerung des Krisenmanagements sowie zielgerichtete Kommunikation
- Beantragung von Fördermitteln und Erleichterungen (COVID-19 Hilfspaket)
- Realisierung kurzfristiger Cash Maßnahmen (Working Capital)
- Einleitung von Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen
- Unternehmerisches Handeln und Weitblick:
 - Stresstest der Unternehmenskennzahlen (inkl. Supply Chain)
 - Analyse und Umsetzung von Digitalisierungspotenzialen
 - Sicherstellung der dauerhaften Rentabilität und Revitalisierung

Ansprechpartner:



Jannik Bayat
Partner, International Business Leader Consulting

Telefon: +49 211 6901-3724
jannik.bayat@bakertilly.de

2. So machen Sie Ihre Prozesse fit für die Krise

30.03.2020

In der Organisations- und Prozessoptimierung ist die Zentralisierung von Funktionen und Prozessen seit Jahren das Credo. Shared Services oder Center of Competence stehen für die unterschiedlichsten Funktionen im Mittelpunkt der Aktivitäten, mit Fokussierung auf die Unterstützungsfunktionen im Bereich Finanz- und Rechnungswesen, HR und Kundenservice. Economies of Scale und Standardisierung sind die Ansätze zur Erhöhung der Effizienz. Die Automatisierung bzw. Digitalisierung findet nach und nach Eingang in diese Organisationen und Prozesse.

Insbesondere das Zusammenspiel aus der etablierten Zentralisierung und der noch unzureichenden Digitalisierung führt jetzt zu Problemen. Aufgrund der Corona-Pandemie müssen Teams, Prozessabläufe und Organisationsstrukturen auseinandergerissen werden. Wenn der Prozess die Verarbeitung von physischen Medien/Dokumenten erfordert, ist

Homeoffice nur bedingt eine Lösung. Der Betrieb kann nur durch Schichtbetrieb und räumliche Trennung sichergestellt werden. Die Effizienz der Prozesse leidet erheblich.

Die Zusammenarbeit kann durch moderne Kollaborationslösungen unterstützt werden, löst jedoch nicht die grundsätzlichen Herausforderungen. Es erfolgt nur eine Lösung für die betroffenen, handelnden Personen, nicht aber für die Qualität. Das schlimmste Szenario ist, wenn in einem Shared Service Center ein Corona-Fall auftritt und die Quarantäne-Maßnahmen ganze Teams bis zu wesentlichen Bereichen eines Shared Service Centers außer Kraft setzt.

Zunächst hoffen wir alle, dass wir das Problem und das Risiko in den nächsten drei bis vier Wochen überstanden haben und wieder zu unserem alten Status Quo zurückkehren können. Es zeigt sich aber jetzt schon, dass wir im weiteren Verlauf des Jahres 2020 mit Einschränkungen aufgrund des Coronavirus rechnen müssen. Corona ist keine kurzfristige Einschränkung, nach der wir zu den bisher gelebten Organisationen und Prozessen zurückkehren können. Neue Ansätze, wie bspw. verstärktes Homeoffice, werden gerade von vielen ausprobiert. Diese Formen der Zusammenarbeit werden zukünftig „Standard“ sein.

Um die Prozesse und die Organisationen für die Zukunft fit zu machen, müssen die Inhalte digitalisiert werden. Einen Vorteil haben die Unternehmen, bei denen alle Informationen bereits digital vorliegen und durch die Mitarbeitenden an jedem Ort der Welt über elektronisch Workflows bearbeitet werden können. Noch besser ist es, wenn die Prozesse überwiegend automatisiert sind oder aber Prozessschritte und Prozessbrüche durch RPA automatisiert werden.

Auch wenn bei dem starken Einfluss von Corona auf die wirtschaftliche Entwicklung gerade nicht die beste Zeit für Investitionen ist, sollten Sie jetzt Ihre Organisations- und Prozessstruktur überprüfen und nach Möglichkeit weiter automatisieren und digitalisieren.

Wir sind erfahrene Organisations- und Prozessberater und können Sie auf Ihrem Weg der digitalen Transformation begleiten. Wenn Sie die digitale Transformation abgeschlossen haben, sind Sie für die aktuelle und zukünftige Krisen besser gewappnet.

Ansprechpartner:



Thorsten Lorenzen
Partner

Telefon: +49 211 6901-3714
thorsten.lorenzen@bakertilly.de

3. Compliance-Management-Systeme: Baukastenmodule auch für Krisenzeiten

26.03.2020

Die anhaltende globale Corona-Krise birgt aufgrund ihrer Auswirkungen auch wirtschaftlich existenzbedrohende Risiken: Die auf unbestimmte Zeit andauernde Verunsicherung auf Seiten von Unternehmen und Arbeitnehmer/-innen ist nicht zuletzt durch den Umstand geprägt, dass viele in der Vergangenheit als alltäglich wahrgenommenen (Arbeits-)Routinen und Abläufe nunmehr aufgrund der veränderten Vorzeichen nicht mehr umsetzbar bzw. anwendbar sind.

Unternehmen, die in der Vergangenheit individuelle Compliance geprägte Management-Strukturen implementiert haben, tun sich jetzt in Zeiten der Krise deutlich leichter, den urplötzlich rapide gewachsenen Anforderungen gerecht zu werden und ihre Existenz zu sichern – unabhängig von den weiterhin bestehenden persönlichen und unbeschränkten Haftungsrisiken, auf die wir in dieser Situation und an dieser Stelle nicht weiter eingehen wollen.

3.1 Flexibilität, Agilität und Anpassungsfähigkeit

Zunehmend ist Flexibilität vonseiten der Unternehmensleitung erforderlich, um als verantwortungsbewusster Arbeitgeber sowohl die Mitarbeiter als auch die eigenen wirtschaftlichen Interessen vor negativen (unmittelbaren und zukünftigen) Auswirkungen zu schützen: Agilität und Anpassungsfähigkeit der Unternehmensführung kann nur durch ein implementiertes und ohnehin schon routiniert funktionierendes Compliance-Management-System unterstützt werden, welches als „lebendes“ Instrument die Unternehmensentwicklung reflektiert, etwaige Risikofaktoren adäquat aufspürt und diesen mit geeigneten Mitteln begegnet. Dabei muss ein solches System auch Krisenzeiten, Zeiten mit Pandemien oder Ausfälle von Lieferketten (um nur ein paar Beispiele zu nennen) als möglicherweise vorkommende Geschehnisse berücksichtigen.

Vorliegender Beitrag befasst sich mit den kurz- und langfristig zu ergreifenden Möglichkeiten und zeigt neue Wege auf, die die Unternehmen in ihrer derzeitigen Situation stärken und so zu einer erfolgreichen Zukunft beitragen können. Immer wieder werden wir als Berater in der Praxis gefragt, ob es nicht möglich wäre, den Unternehmen Module und Vorlagen für einzelne Punkte an die Hand zu geben, die dann jeweils einzelfallbezogen individualisiert werden müssen. Offenbar ist der Wunsch nach einem individuell nutzbaren und kostengünstigen Baukastensystem auch im Bereich der Compliance-nahen Beratung sehr groß, dem wir von Seiten Baker Tillys nachgekommen sind.

In unserem letzten Beitrag zum Thema „Compliance in Zeiten des Coronavirus“ haben wir bereits aufgezeigt, dass im Regelfall die schlichte Implementierung eines Compliance-Management-Systems zur nachhaltigen Verhinderung von Haftungsrisiken im Unternehmen allein nicht ausreichend ist, und die Maßnahmen, die für ein adäquat ausgestaltetes Risikomanagementsystem in Zeiten auftretender „Umweltfaktoren“ - wie dem Coronavirus - unabdingbar sind, dargestellt.

3.2 Bestehende Risikofaktoren für Unternehmen

Hieran anknüpfend stellen sich jedoch (Folge-)Fragen, wie Maßnahmen gefunden und umgesetzt werden können, um vor allem schnell und flexibel (idealerweise) implementierte Compliance-Management-Systeme an die sich stetig verändernden und zum Teil unvorhersehbaren Risikofaktoren anzupassen, zugleich Fürsorgepflichten gegenüber den Mitarbeitern und der Allgemeinheit zu erfüllen, einhergehende Auswirkungen auf Geschäftsprozesse zu minimieren und so nicht zuletzt Haftungsrisiken zu begegnen.

Diese Fragen sind– trotz beschlossenen staatlichen Hilfsmaßnahmen – eng verbunden mit angespannten Liquiditätssituationen und (drohenden und/oder akuten) Liefer- und Liquiditätsengpässen, die Unternehmen zunehmend und branchenübergreifend treffen und zu weiteren Verunsicherungen führen.

Mehr denn je sehen sich die Unternehmen und die Gesellschaft vor bislang unvorhersehbare Risiken mit derzeit nicht absehbaren Folgen gestellt, die unweigerlich zu einem Umbruch der bestehenden ethischen und gesetzlichen Regeln führen (werden).

3.3 Lösungsansätze

3.3.1 Einflussfaktoren

Daran anknüpfend zeichnen sich bestehende Compliance-Management-Systeme gerade durch die Gesamtheit der in einem Unternehmen eingerichteten Strukturen und Maßnahmen aus, die Regelkonformität (sowohl rechtsverbindlicher als ethischer Regeln) sicherstellen.

Im Allgemeinen mögen zwar die Ansprüche an rechtsverbindliche und ethische Regeln zumindest in weiten Bereichen Überschneidungen zulassen, so bestehen aufgrund von Einflussfaktoren, die je nach Branche, Absatzmarkt, Organisationsstruktur und Größe des Unternehmens differenzieren können, zum Teil unüberwindbare Polaritäten, die eine „One-size-fits-all“-Lösung – auch aufgrund haftungsrechtlicher Risiken – nicht zulässt.

Nichtsdestotrotz hat sich gezeigt, dass sich Systeme innerhalb der erwähnten Einflussfaktoren durch zumindest ähnliche Funktionalitäten und Kompatibilitäten auszeichnen, die es gerade in der heutigen Zeit zu nutzen gilt, um zeit- und kostenorientierte Lösungsansätze mittels einzelfallgerechter modularer Baukastenlösungen umzusetzen. Dies umso mehr, als die jeweilige Basis aus einem Baukastenprinzip ohnehin individualisiert und auf den Einzelfall samt seinen individuellen Bedürfnissen und Risiken angepasst werden muss.

3.3.2 Maßgeschneiderte Lösungsansätze

Dieser von uns verfolgte maßgeschneiderte modulare Lösungsansatz birgt den Vorteil, dass bestehende Komponenten mit geeigneten und schnell anpassbaren Maßnahmen zusammengeführt und ergänzt werden können. Schnittstellen können interagieren und so anhand der bereits definierten und implementierten Abläufe schnell und unkompliziert eingeführt und umgesetzt werden („Plug and Play“):

Beispielsweise können bereits bestehende Handlungs- und Zuständigkeitsanweisung durch neu eingeführte Notfallmaßnahmen für Epidemie- und Pandemiefälle ergänzt werden, etwa durch

- a) Implementierung einer bestimmten Kommunikationsstruktur für den Eintritt bestimmter Risikoszenarien (gegenüber den Mitarbeitern und Behörden),
- b) Erstellung von Ablaufplänen und Alternativszenarien (etwa Homeoffice-Lösungen, Sicherstellung des Work-Around-Prozesses, Festlegung alternativer Lieferwege/Absatzwege).

Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass implementierte Systeme weiterhin genutzt und kurzfristig je nach Bedarf ergänzt werden können, ohne eine Interruption des Gesamtsystems herbeizuführen. Natürlich muss je nach Einzelfall analysiert werden, welche funktional bestehenden Elemente durch eine Änderung beeinflusst werden bzw. welche weiteren Komponenten davon betroffen sind:

So kann in den vorgenannten Beispielfällen – je nach implementierten Maßnahmen - die

- a) Ergänzung der Handlungs- und Zuständigkeitsanweisungen durch Einziehen weiterer Vertretungsregelungen – für den Fall, dass Epidemie-/Pandemiefälle Mitarbeiter mit wichtigen (Kern-)Funktionen betreffen – notwendig sein.
- b) Evaluation der bisher bestehenden Alternativen zu den vorhandenen Arbeitsabläufen (je nach Ausrichtung, etwa produzierendes Gewerbe/Erbringung von Dienstleistungen) und deren Möglichkeiten zur Umsetzung, festgelegten Absatzwegen und deren mögliche Neuausrichtung mit den Ausstrahlungen auf andere Bereiche wie Arbeits-, Vertrags-, und Kartellrecht notwendig sein.

Unter Abwägung der bestehenden Architektur des implementierten Systems und durch Betrachtung der jeweils relevanten Module und der Komplexität der erforderlichen Ergänzung(en) kann eine schnellstmögliche und vor allem kostengünstige und im Vorfeld gut kalkulierbare Umsetzung ergänzender Maßnahmen erfolgen.

Ein Skizzierter Lösungsansatz kann in der jetzigen Zeit helfen, (kosten-)effizient akute Gefährdungsfaktoren, (Folge-)Risiken und etwaige (Arbeits-)Ausfälle zu minimieren, indem bestehende Compliance-Management-Systeme kurzfristig an die unvorhergesehene Risikosituation der aktuellen Corona-Krise angepasst werden können.

3.4 Ausblick

Bereits eingetretene Folgen und die bislang nicht absehbaren Auswirkungen auf die Unternehmen, ihre wirtschaftliche Lage und Vertragsbeziehungen sowie auf ihre Reputation und Außenwirkung machen ein rasches Bekenntnis zu bestehenden Risikomaßnahmen, deren Umfang sowie Ausgestaltung und ein ebenso agiles wie verantwortungsvolles Handeln zum Ausbau des implementierten Compliance-Management-Systems unabdingbar.

Die Überarbeitung und Anpassung bestehender Strukturen auf Basis neuer Erkenntnisse, sowohl zum Krisenfaktor Coronavirus als auch zu den sich ändernden wirtschaftlichen und gesetzlichen/ethischen Rahmenbedingungen, die Beteiligung möglichst vieler Stellen (Belegschaft, Betriebsrat, Betriebsarzt) und die Umsetzung/Implementierung (neuer/angepasster) Maßnahmen sind Aktionspunkte die viele – wenn nicht sogar fast alle – Unternehmen aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit betreffen und zum Multiplikator weiterer negativer Auswirkungen werden können.

Unter der Prämisse eines „lebenden“ Compliance-Management-Systems sollten diese kurzfristigen und teilweise unvorhersehbaren Risikofaktoren auch als Gradmesser für zukünftige Maßnahmen dienen: Vor dem Hintergrund der Globalisierung, möglicher weiterer Epidemie-/Pandemiefälle und zunehmender Naturkatastrophen müssen Vorsichts- und Aufklärungsmaßnahmen im Unternehmen eingezogen werden um (potenzielle) Risiken zu identifizieren und diesen mit neuen und/oder angepassten Strukturen flexibel begegnen zu können. Dies hat auch den Vorteil, dass die eingezogenen Strukturen und Maßnahmen stetig auf ihre Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit erprobt und ggf. nachjustiert werden können.

Der von uns vorgeschlagene modulare Ansatz kann – ähnlich einem Baukasten – einen wirtschaftlich sehr gut kalkulierbaren Beitrag sowohl zur derzeit notwendigen schnellen (kurzfristigen) als auch zur langfristigen Überarbeitung bestehender Strukturen leisten, indem einzelfallspezifische Lösungen mittels Bausteinen in bestehende Strukturen eingesetzt werden können. Dieser Ansatz unterstützt Unternehmen dabei die gegenwärtige Situation fokussiert zu betrachten, um produktive Lösungswege und Bewältigungsstrategien zu finden, die wie ein Sicherheitsnetz ihren Beitrag zur Abfederung entstandener schwerwiegender Störungen des Wirtschaftslebens leisten könnten.

Ansprechpartner:



Dr. Constantin Goette
Partner
Rechtsanwalt

+49 89 55066-311
constantin.goette@bakertilly.de

4. Corona-Krise: Auswirkungen auf Wertschöpfungsketten und Verrechnungspreise

25.03.2020

Welcher Handlungsbedarf besteht für Verrechnungspreissysteme durch Veränderungen der Lieferkette und/oder der Wertschöpfungskette in Zeiten der Corona Krise?

Die Corona-Krise hat teils erheblichen Einfluss auf Unternehmen. Beispielhaft sind massive Auswirkungen auf Liquiditäts- und Ertragslage zu erwarten, wenn Lieferanten und/oder Kunden – vor allem bedingt durch regulatorische Vorgaben wie einem angeordneten

Versammlungsverbot oder Schließungen in einigen Industrien (Gastro-/Hotelindustrie, Sport- und Konzertveranstaltungen etc.) – ausfallen.

Bei einigen Unternehmensgruppen hat dies zur Folge, dass sich auch gruppeninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen und die hierfür angesetzten Verrechnungspreise deutlich verändern müssen. Neben einer mitunter kurz- oder mittelfristig erforderlichen Anpassung der Verrechnungspreise kann im Extremfall eine permanente Umstellung der Wertschöpfungskette erforderlich werden, um den geänderten Rahmenbedingungen, beispielsweise einer veränderten Vertriebs- oder Einkaufsstruktur, gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang sind erwartungsgemäß die nachfolgend aufgeführten Aspekte relevant.

4.1 Auswirkungen auf Verrechnungspreise für Waren und Dienstleistungen

Unternehmensgruppen wenden bei der Verrechnungspreisbildung für gruppeninterne Lieferungen von Waren und auch für die Verrechnung von Dienstleistungen regelmäßig die in § 1 AStG aufgeführten sogenannten Standardverrechnungspreismethoden an, also die Preisvergleichsmethode, die Kostenaufschlagsmethode oder die Wiederverkaufspreismethode.

Dabei korreliert die gruppeninterne Verrechnungspreisbildung und deren Angemessenheit regelmäßig mit den Verkaufspreisen an fremde Dritte oder auf der Eingangsseite mit den Einstandspreisen, die fremde Dritte für deren Zulieferungen verlangen. Kommt es nun in Folge der Corona-Krise dazu, dass sich die Verkaufspreise und/oder Absatzmengen erheblich verändern, weil kaum oder ggf. sogar keine externe Nachfrage mehr gegeben ist, wirkt sich das massiv auf das daraus resultierende Ergebnis aus. Gleicher Effekt ist gegeben, wenn sich auf externer Lieferantenseite deutlich veränderte Liefermengen und/oder Preise einstellen oder im Extremfall sogar ein kompletter Wegfall von Lieferketten eintritt.

Um eben auch unter veränderten Rahmenbedingungen eine mit dem Fremdvergleichsgrundsatz im Einklang stehende Verrechnungspreisbildung zu erreichen, ist es dringend zu empfehlen, die Entwicklungen auf der Absatzseite und der Eingangsseite zu beobachten und die gruppeninterne Verrechnungspreisbildung daran anzupassen.

Dabei ist zu überlegen, wer in der Wertschöpfungskette die extern stark veränderten Bedingungen zu tragen hat und welche Konsequenzen sich daraus auf die internen Preise für Warenlieferungen und Dienstleistungen ergeben müssen. Üblicherweise sollte die Verrechnungspreisbildung zu dem Resultat führen, dass die an der Wertschöpfungskette beteiligten Unternehmen einen mit ihrem Wertbeitrag, d. h. der einhergehenden Funktions- und Risikoausübung unter Beachtung der immateriellen Werte, adäquat reflektierende Vergütung erzielen können. Dies gilt auch für die Vergütung von Routineaktivitäten, was wir wegen der enormen Bedeutung im nachfolgenden Abschnitt gesondert darstellen.

Um auch für spätere Betriebsprüfungen gut vorbereitet zu sein, ist dringend anzuraten, die Gründe für etwaige Anpassungen der Verrechnungspreise für Waren und auch Dienstleistungen in einer Verrechnungspreisdokumentation festzuhalten, sodass etwaige

Zweifel an einem fremdunüblichen Verhalten widerlegt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass die Preisänderungen entsprechend dokumentiert und bestenfalls anhand geeigneter Vergleichsdaten begründet werden.

4.2 Auswirkungen auf die Vergütung von Routineaktivitäten

Routineunternehmen erzielen bei üblichem Geschäftsablauf keine Verluste, sondern regelmäßig geringe, aber relativ stabile Gewinne (Verwaltungsgrundsätze-Verfahren Tz.3.4.10.2). Diesem Grundgedanken folgend werden Gesellschaften mit Routinetätigkeiten, beispielsweise in den Bereichen Vertrieb, Dienstleistungen oder Auftragsfertigungsaktivitäten regelmäßig so vergütet, dass diese Nettorenditen erwirtschaften, die in die Bandbreite üblicher Unternehmensrenditen in dieser Branche bzw. Tätigkeit fallen.

Relevanz hat die Vergütung der Routineaktivitäten sowohl in Bezug auf die Begründung der Angemessenheit in den Verrechnungspreisdokumentationen bzw. im Rahmen der Betriebsprüfungen als auch in Bezug auf die laufende Aussteuerung von Vertriebsvergütungen im Falle der Anwendung der Zielmargenaussteuerung (Target-Margin-Ansatz).

Dauerhafte, aber auch zum Teil schon kurzfristige Verluste, führen erfahrungsgemäß in Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung überwiegend zu einer ganzen oder zumindest partiellen Nichtakzeptanz. Dieser Grundsatz kann in Zeiten extrem veränderter Rahmenbedingungen, z. B. einem nahezu kompletten Markteinbruch in einigen Industriezweigen, unseres Erachtens hinterfragt werden.

Im Grundsatz gilt, dass Verluste auf Ebene von Routinegesellschaften bzw. Routineaktivitäten nicht in Gänze ausgeschlossen werden können. Bei unüblichem Geschäftsverlauf kann es auch bei einer Routinegesellschaft zu Verlusten kommen. Die Auswirkungen der Corona-Krise auf Kaufverhalten in Folge regulatorischer Einschränkungen kann unseres Erachtens jedenfalls rechtfertigen, dass Routinegesellschaften auch vorübergehend an insgesamt auftretenden Ertragsseinbrüchen bis hin zu massiven Verlusten partizipieren müssten.

Beispielsweise kann es auch im Rahmen eines Kostenaufschlagmodells temporär als fremdüblich erachtet werden, auf einen Kostenaufschlag zu verzichten oder einen Verlust zu erwirtschaften. Als Gründe seien die Deckung der laufenden Kosten bzw. die Abwendung noch höherer Verluste genannt, um auch zukunftsgerichtet eine Wiederaufnahme der Aktivitäten des Routineunternehmens zu ermöglichen, statt diese in der Krise zwingend profitabel zu halten und dadurch als Unternehmensgruppe ggf. insolvent zu werden.

Die Vergütungsmethodik von Gesellschaften, welche über eine Zielmarge ausgesteuert sind (Target-Margin-Approach), die in der Regel unter Anwendung der transaktionsbezogenen Nettomargenmethode ermittelt wird und auf historischen Daten basiert, sollte vor dem Hintergrund der aktuellen Lage neubewertet werden. Situationsbedingt ist z. B. eine Erweiterung der im Rahmen einer Benchmark-Studie ermittelten Bandbreiten von einer interquartilen Bandbreite zur Gesamtbandbreite möglich oder eine Erweiterung der Datenbasis auf Verlustunternehmen denkbar.

Eine Neuanalyse der aktuellen Verrechnungspreismodelle und entsprechende Adaption an die aktuelle Lage kann erforderlich sein. Dabei sollten vorgenommene Maßnahmen detailliert dokumentiert werden und insbesondere die Verlustursachen analysiert werden.

4.3 Funktionsverlagerungen

Die Corona-Krise wird in einigen Branchen und bei einer Vielzahl von Unternehmen eine Anpassung des Geschäftsmodells und damit einhergehender Wertschöpfungsprozesse erfordern. Angepasste Wertschöpfungsprozesse können neben den oben bereits ausgeführten Auswirkungen auf laufende Verrechnungspreise zu entschädigungspflichtigen Funktionsverlagerungen führen und eine damit einhergehende Besteuerung des Transferpakets (Exit-Taxation) auslösen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Produktionsaktivitäten von ausländischen Tochtergesellschaften bedingt durch die Corona-Krise entfallen und diese zukünftig von einer anderen Gesellschaft des Konzerns übernommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß der Funktionsverlagerungsverordnung der Tatbestand der Funktionsverlagerung auch dann erfüllt sein kann, wenn die Gesellschaft die Funktion nur zeitweise übernimmt, um beispielsweise geografische Risiken zu minimieren.

Ausgangspunkt der Bewertung eines Transferpakets, die regelmäßig nach der Discounted Cash-Flow Methode durchgeführt wird, ist der erwartete zukünftige finanzielle Nutzen, der aus der Funktion gezogen bzw. nicht mehr gezogen wird. Die in diesem Zusammenhang erstellten Gewinnprognosen basieren in der Regel auf der Annahme einer stabilen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. In Krisenzeiten wie diesen weisen die Funktionen jedoch deutlich niedrigere Gewinnerwartungen bzw. tatsächliche Gewinne auf als typischerweise angenommen.

Dies bringt einerseits – im Zusammenhang mit Funktionen, die in der aktuellen Krise verlagert werden – die Herausforderung mit sich Gewinnerwartungen angemessen zu bewerten. Andererseits kann dies – im Zusammenhang mit bereits vor der Krise verlagerten Funktionen - zu erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Gewinne von den der ursprünglichen Bewertung zugrunde liegenden, erwarteten Gewinne führen. In dieser Hinsicht ist es ratsam zu prüfen, inwieweit die tatsächliche Gewinnentwicklung durch die Corona-Krise beeinflusst wurde und ob dieser Umstand gegebenenfalls im Rahmen einer Preisanpassung berücksichtigt werden sollte.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Funktionsverlagerungen als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle gelten, und demnach zeitnah zu dokumentieren sind, d. h. innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem sich die Funktionsverlagerung ereignet hat. Selbst wenn die Tatbestandsmerkmale von Funktionsverlagerungen nicht erfüllt sind, können sich Anpassungen der Wertschöpfungskette erheblich auf die Verrechnungspreisbildung auswirken, so dass diese als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu erachten und damit auch zu dokumentieren sind.

4.4 Finanzierungsbeziehungen

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass bedingt durch die Corona-Krise zunehmend konzerninterne Finanzierungsinstrumente, wie Darlehen, Cash-Pooling, Bürgschaften und

Garantien zur Sicherung der Liquidität innerhalb des Konzerns und zur Überbrückung von Engpässen in dieser Krisenzeit eingesetzt werden.

Hinsichtlich konzerninterner Darlehen ist zu beachten, dass der veranschlagte Zinssatz weiterhin dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen muss. Da sich die Kreditwürdigkeit einzelner Konzerngesellschaften in Zeiten von Corona voraussichtlich drastisch verschlechtern wird, könnte dies zum einen zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten des kreditgebenden Unternehmens führen. Zum anderen müssten auch innerhalb des Konzerns höhere Risikoprämien erhoben werden. Es gilt daher zu prüfen, inwieweit die vereinbarten Darlehenskonditionen – insbesondere der Darlehenszinssatz – unter den derzeitigen Bedingungen als marktkonform angesehen werden können bzw. inwieweit Anpassungen notwendig sind.

Generell wird empfohlen, sämtliche konzerninternen Finanzierungsbeziehungen und die damit einhergehenden vertraglichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der aktuellen betriebswirtschaftlichen Situation sowie im Zusammenhang mit den neuen OECD-Richtlinien für Finanztransaktionen (OECD Transfer Pricing Guidance on Financial Transactions) zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Inwiefern die Staaten Ausnahmen zur Gewährung von Sonderkrediten, gruppeninternem Schuldenerlass etc. im Rahmen der Corona-Krise gewährt, bleibt abzuwarten. Denkbar ist z. B. eine vorübergehende Ausweitung der Definition des Konzernrückhalts.

4.5 Begründung von Betriebsstätten und Ort der Geschäftsleitung

Die Corona-Krise führt dazu, dass Mitarbeiter und auch Geschäftsführer von Unternehmen ihre Arbeitsleistungen zumindest für eine gewisse Zeit nicht in gewohntem Umfang und/oder teils im „Homeoffice“ erbringen müssen. In manchen Branchen werden aktuelle Projekte ruhend gestellt.

Steuerlich kann durch die Veränderung von Arbeitsorten auf Unternehmensebene insbesondere die Begründung oder auch der Wegfall von Betriebsstätten eintreten. Beispielsweise ist im Baugewerbe aktuell eine vorübergehende Stilllegung von Baustellen zu verzeichnen. Dies kann sich auf die Berechnungszeit für die Begründung einer Betriebsstätte auswirken, denn für die Fristberechnung zur Begründung einer Betriebsstätte ist die Projektdauer und nicht die Anwesenheit von Mitarbeitern oder eine Tätigkeit maßgeblich. Somit wird nach aktuellem Rechtsstand, nach Überschreitung der Frist, eine Betriebsstätte auch dann begründet, wenn die Arbeiten ruhen.

Auch der Ort der Geschäftsleitung kann betroffen sein, wenn beispielsweise der Geschäftsführer mit persönlichem Wohnort im Ausland die Geschäfte, bedingt durch die Corona-Krise, vorwiegend aus dem „Homeoffice“ führt und dadurch dort die wesentlichen Entscheidungen trifft, was den Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit zumindest vorübergehend verändern kann.

Anzuraten ist, diese Sachverhalte in Ihrem Unternehmen zu überprüfen, um etwaigen steuerlichen Compliance Vorschriften folgen zu können bzw. einhergehende Risiken möglichst vermeiden zu können.

4.6 DAC 6

Jenseits der Corona-Krise ist das Thema DAC 6 und die einhergehenden Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen weiterhin von hoher Brisanz. Hinsichtlich der Anwendung des am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetzes wird derzeit ein Schreiben der Finanzbehörden erarbeitet.

Gemäß gesetzlicher Vorgabe sind Mitteilungen grundsätzlich ab dem 1. Juli 2020 zu übermitteln. In seinem letzten Entwurf des Schreibens verweist das BMF jedoch auf folgende Übergangsregeln:

Für Gestaltungen, deren erster Schritt nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020 umgesetzt wird, hat die Mitteilung innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2020 an das Bundeszentralamt für Steuern zu erfolgen. Da die Schnittstellenanbindung für die elektronische Meldung jedoch erst ab dem 1. August 2020 zur Verfügung steht, soll eine Übermittlung bis zum 30. September 2020 nicht beanstandet werden.

Für Gestaltungen, deren maßgebendes Ereignis nach dem 30. Juni 2020 eingetreten ist, kann die Mitteilung ebenfalls frühestens ab dem 1. August 2020 erfolgen. Eine Mitteilung bis zum 30. September 2020 soll ebenfalls nicht beanstandet werden.

Ob sich diese Fristen in Anbetracht der aktuellen Situation verschieben, bleibt abzuwarten.

Nähere Informationen zu DAC 6 finden sich im [Mitschnitt unseres DAC 6 Online-Seminars](#) vom 5. März 2020. Dies umfasst auch eine Erläuterung unseres DAC 6 Prüfschema, das als gute Basis zur Beurteilung einer etwaigen Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltung dienen kann.

4.7 Fazit

Die Corona-Krise betrifft uns massiv. Das hat auch erheblichen Einfluss auf Unternehmensgruppen, deren Wertschöpfungsketten und auch Verrechnungspreise sich mitunter sehr stark verändern müssen, insbesondere um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Generell sollten betroffene Unternehmen potenzielle Auswirkungen von Anpassungen ihrer Wertschöpfungskette bedenken und frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um Steuer- und Compliance-Risiken zu minimieren und so die Krise bestmöglich zu bewältigen.

Ansprechpartner:



Carsten Hüning
Partner, Global Leader Transfer Pricing

Telefon: +49 211 6901-1475
carsten.huening@bakertilly.de

C. Mietrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Vergaberecht

1. Die Corona-Krise und ihre Auswirkung auf mietvertragliche Verpflichtungen

31.03.2020

COVID-19 sorgt in weiten Teilen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft für Stillstand. Geschäfte- und Restaurants sind geschlossen; Kunden bleiben aufgrund der Ausgangsbeschränkung aus; Hotels stehen leer; viele Unternehmen sehen sich zudem Personalengpässen und Kurzarbeit ausgesetzt oder schicken ihre Mitarbeiter vorsorglich ins Home-Office. Was bleibt sind leer stehende Gewerbeimmobilien. Der Bundestag hat zwischenzeitlich reagiert und ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie beschlossen, welches unter anderem auch Erleichterungen für Mieter vorsieht, die infolge der Corona-Krise ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die häufigsten Fragen und Antworten zur Corona-Krise und ihre Auswirkung auf mietvertragliche Verpflichtungen zusammenfassen.

1.1 Ist der Mieter weiterhin zur Mietzahlung verpflichtet?

Grundsätzlich sind Vermieter und Mieter auch in Zeiten der Corona-Krise an ihre mietvertraglichen Verpflichtungen gebunden. Der Vermieter schuldet weiterhin die Gebrauchsüberlassung der Mietsache und der Mieter die Zahlung der vereinbarten Miete.

Das deutsche Mietrecht geht davon aus, dass der Mieter auch dann zur Zahlung der Miete verpflichtet bleibt, wenn er die Mietsache aus Gründen, die in seiner Person oder in seiner Risikosphäre liegen, nicht oder nicht wie vorgesehen nutzen kann, obwohl der Vermieter ihm die Gebrauchsmöglichkeit wie vertraglich geschuldet einräumt. In die Risikosphäre des Mieters fallen unter anderem behördliche Anordnungen, welche die Nutzung der Mietsache untersagen oder einschränken. Konkret auf die Corona-Pandemie bezogen handelt es sich dabei beispielsweise um Quarantänemaßnahmen gegenüber dem Mieter und seinen Mitarbeitern, Ausgangssperren, Gebietsabriegelungen, Veranstaltungs- und Betriebsverbote.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Vermieter dem Mieter die Mietsache nicht oder nicht wie im Mietvertrag geschuldet zur Verfügung stellen kann. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn das zum Betrieb der Immobilie notwendige Personal aufgrund Infizierung mit COVID-19 krankheitsbedingt ausfällt oder unter Quarantäne steht. Der Mieter ist dann nicht zur

Mietzahlung verpflichtet. Liegt hingegen eine bloße Gebrauchsbeeinträchtigung der Mietsache vor, steht dem Mieter lediglich ein Mietminderungsrecht zu (siehe unten).

1.2 Kann der Vermieter das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter aufgrund der Corona-Pandemie seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt?

Das kürzlich beschlossene Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie sieht eine zeitweise Beschränkung des Kündigungsrechts des Vermieters vor. Demnach darf der Vermieter wegen Zahlungsrückständen des Mieters aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 nicht kündigen, sofern die Zahlungsrückstände auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die grundsätzliche Verpflichtung des Mieters zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch auch in diesem Zeitraum weiterhin bestehen. Die Regelung gilt gleichermaßen für Wohn- und Gewerberaummietverträge als auch Pachtverträge.

Der Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und der Nichtleistung ist dabei durch den Mieter glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann der Mieter entsprechende Nachweise, eine Versicherung an Eides statt oder sonstige geeignete Mittel verwenden, wie zum Beispiel den Nachweis der Antragstellung oder Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Nachweise über den Verdienstaussfall. Gewerbemieter können dies auch dadurch glaubhaft machen, indem sie die behördliche Verfügung vorlegen, mit denen ihnen der Betrieb untersagt oder erheblich eingeschränkt wird.

Zu einer Kündigung aus anderen Gründen (z. B. Zahlungsrückstände aus früheren Zeiträumen, Eigenbedarf oder aufgrund Fehlverhaltens des Mieters gegenüber dem Vermieter) oder, soweit das Gesetz die Kündigung eines Mietverhältnisses ohne Gründe zulässt, bleibt der Vermieter weiterhin berechtigt.

Die vorstehende Kündigungseinschränkung gilt zunächst bis zum 30. Juni 2022 und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Dies hat zur Folge, dass eine Kündigung durch den Vermieter wegen Zahlungsrückständen des Mieters, welche vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und nicht bis zum 30. Juni 2022 ausgeglichen werden, nach diesem Tag wieder möglich ist. Folglich hat der Mieter vom 30. Juni 2020 an zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Mietrückstand auszugleichen.

1.3 Kann der Mieter die Miete mindern?

Hat die Mietsache einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht unerheblich mindert, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Ausschlaggebend ist dabei, dass die Mietsache selbst einen Mangel aufweist. Daher werden von der Rechtsprechung sogenannte Umgebungsmängel, wie beispielsweise die fehlende Zugangsmöglichkeit oder Erreichbarkeit der Mietsache, nur sehr restriktiv als Mangel der Mietsache anerkannt, auch wenn sich diese auf den Gebrauch der Mietsache auswirken.

Ist der Mieter aus Gründen, die in seiner Person oder seiner Risikosphäre liegen, an der Nutzung der Mietsache gehindert (z. B. Quarantäne, Ausgangssperre, etc.), fehlt es am

konkreten Bezug zur Mietsache selbst, sodass kein Mangel vorliegt. Die Anordnung eines Betriebsverbots dürfte grundsätzlich als Betriebsrisiko anzusehen sein, welches im Risikobereich des Mieters liegt und somit nicht zur Mietminderung berechtigt. Andererseits könnte eine andere Auslegung, unter Einbeziehung der Regelungen im Mietvertrag sowie des Inhalts und der Begründung des behördlichen Betriebsverbots, zum Ergebnis führen, dass der Vermieter dem Mieter die Mietsache nicht mehr zum vereinbarten Mietzweck zur Verfügung stellen kann. Dann wäre der Mieter zur Mietminderung berechtigt.

Ob dem Mieter ein Mietminderungsrecht zusteht, ist daher im Einzelfall zu prüfen.

1.4 Kann der Mieter eine Anpassung des Mietvertrags wegen höherer Gewalt verlangen?

In Einzelfällen ist auch eine Anpassung der vereinbarten Miete oder eine vorübergehende Stundung der Miete nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) wegen höherer Gewalt denkbar. Danach kann die Anpassung des Mietvertrages verlangt werden, wenn sich die Geschäftsgrundlage nach seinem Abschluss schwerwiegend verändert hat oder ganz entfällt und die Parteien den Mietvertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten, hätten sie die Veränderung vorausgesehen und wenn einer Partei das Festhalten am unveränderten Mietvertrag unzumutbar ist.

Eine Anpassung des Mietvertrages dergestalt kann jedoch dann nicht in Betracht kommen, wenn die veränderten Umstände nach der gesetzlichen oder vertraglichen Risikoverteilung in den Risikobereich des Mieters fallen. Wie vorstehend aufgezeigt, dürften die meisten behördlichen Anordnungen im Kampf gegen das Coronavirus, welche sich auf die Mietsache auswirken, in den Risikobereich des Mieters fallen. Darüber hinaus verschließt sich die Rechtsprechung bisher, die wirtschaftlichen Folgen einer allgemeinen Notlage nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage auszugleichen.

1.5 Welche weiteren Pflichten bestehen für die Mietvertragsparteien aufgrund des Coronavirus?

Neben der vermietetseitigen Pflicht zur Gebrauchsüberlassung und der mieterseitigen Pflicht zur Mietzahlung können sich für die Parteien zahlreiche weitere Nebenpflichten aus dem Gesetz oder dem Mietvertrag selbst ergeben. Zu denken ist hierbei beispielsweise an gegenseitige Informationspflichten als auch Fürsorge- und Schutzpflichten. Diese kommen im vorliegenden Kontext insbesondere dann zum Tragen, wenn Corona-Fälle in der Mietsache bekannt werden und eine konkrete Ansteckungsgefahr mit COVID-19 für den Mieter, dessen Kunden und Dienstleister als auch andere Gebäudenutzer besteht.

1.6 Fazit

Es ist davon auszugehen, dass Mieter trotz aller Einschränkungen, welche die derzeitige Corona-Krise mit sich bringen, weiterhin zur Mietzahlung verpflichtet sind. Ob eine Mietminderung aufgrund der eingeschränkten Nutzbarkeit der Mietsache infrage kommt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Sofern ein Mieter in Mietzahlungsschwierigkeiten gerät, ist diesem zu empfehlen, zunächst das Gespräch mit dem Vermieter zu suchen und Möglichkeiten zur Stundung der Miete oder einer vorübergehenden Mietminderung zu eruieren. Trotz der eingeschränkten Kündigungsmöglichkeit des Vermieters bei Zahlungsverzug des Mieters ist es nicht empfehlenswert, Mietzahlungen unangekündigt einfach auszusetzen oder zu mindern, da der Mieter im Streitfall dem Vermieter sowieso glaubhaft machen muss, dass er infolge der Corona-Pandemie keine Miete zahlen kann.

Sofern Sie noch konkrete Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich jederzeit gerne an mich oder an meinen Kollegen Thomas Böhm wenden.

Ansprechpartner:



Stephan Zuber
Partner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Telefon: +49 89 55066-317
stephan.zuber@bakertilly.de

2. Gesellschaftsrechtliche Erleichterungen für AG, GmbH, Stiftung & Co. (COVInsAG)

27.03.2020

Zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise sind (durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) kurzfristig Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die Unternehmen deutschlandweit gesellschaftsrechtliche Maßnahmen erleichtern, die durch die Corona-Pandemie und den zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen zunächst erschwert wurden. Diese treten kurzfristig in Kraft (aller Voraussicht nach ab dem 30. März 2020) und sind zunächst befristet bis spätestens 31. Dezember 2021.

Damit Unternehmer flexibel agieren und die Gesetzeslage in Abläufe implementieren können, informieren wir überblicksmäßig sowohl über die Änderungen für Einzelunternehmen als auch für Gesellschaften einer Unternehmensgruppe.

2.1 Aktiengesellschaft (AG), SE, KGaA, VVaG: Online-Hauptversammlung möglich

Als Aktiengesellschaft (AG) sowie als SE, KGaA bzw. VVaG organisierte Unternehmen und deren Organe können u. a. wie folgt verfahren:

- Der Vorstand kann zu einer Online-Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre/ihrer Bevollmächtigten einberufen. Er kann das Fragerecht der Aktionäre nach freiem Ermessen einschränken.
- Für diese Maßnahmen ist keine ausdrückliche Satzungsermächtigung erforderlich, die Kompetenz liegt beim Vorstand.

- Ferner gelten eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeiten sowie eine Einberufungsfrist zur Hauptversammlung von nur 21 Tagen.
- Die Hauptversammlung kann später als in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (wichtig: keine Verlängerung für die Europäische Aktiengesellschaft (SE); hier gilt die Sechs-Monats-Frist).
- Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung zu den vorstehenden Maßnahmen ungeachtet abweichender Satzungs- oder Geschäftsordnungsregelungen schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Weise erklären.

2.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Erleichterte Gesellschafterbeschlüsse

Auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung profitieren von der Gesetzesänderung insofern, als dass Gesellschafterbeschlüsse, trotz fehlender gesellschaftsvertraglicher Grundlage, auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter nunmehr in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen im Umlaufverfahren gefasst werden können. Damit wird auch für die GmbH die Durchführung von Präsenz-Gesellschafterversammlungen weitestgehend obsolet und eine Beschlussfassung innerhalb anderweitiger Abstimmungsverfahren deutlich vereinfacht. Bestehende Quorums- und/oder Mehrheitsregelungen bleiben jedoch unverändert gültig.

2.3 Verschmelzung, Ausgliederung, Abspaltung & Co.: Mehr Zeit für Umwandlungsmaßnahmen

Als weiteren Baustein zur Abmilderung der derzeit faktisch bestehenden Einschränkungen für Gesellschafterversammlungen und, damit einhergehend, auch der Organisation und Umsetzung von Umwandlungsmaßnahmen wie Verschmelzungen, Ausgliederungen etc. wurde der zeitliche Spielraum für derartige Maßnahmen im Jahr 2020 insgesamt erweitert. Danach dürfen die für die Umwandlungsmaßnahme erforderlichen Schlussbilanzen bei der Anmeldung zum Handelsregister bis zu zwölf Monate alt sein (bisher: acht Monate). Allerdings gilt dies nur für Umwandlungsmaßnahmen, die im Laufe des Jahres zum Handelsregister angemeldet werden.

Praktisch können Umwandlungsmaßnahmen auf Basis einer Schlussbilanz zum 31.12.2019 daher bis zum 31.12.2020 zum Handelsregister angemeldet werden, statt nur bis zum 31.08.2020.

Da entsprechende umwandlungssteuerrechtlichen Fristen jedoch teilweise nicht synchron laufen (bzw. nicht mit angepasst worden sind) ist dieser zeitliche Spielraum für jede einzelne Maßnahme im Detail zu prüfen. Weitere Informationen über diese Abweichungen und ihre möglichen steuerlichen Folgen finden Sie [hier](#).

2.4 Genossenschaften, Vereine und Stiftungen: Vermeidung der Führungslosigkeit, virtuelle Mitgliederbeschlüsse/-versammlungen

Darüber hinaus gilt es, weitere Erleichterungen und Auswirkungen der Gesetzesänderungen im Gesellschaftsrecht auch auf andere Rechtsformen (z. B. unternehmensnahe

Genossenschaften, Vereine oder Stiftungen) im Blick zu haben. Zu den Einzelmaßnahmen folgender Überblick:

- Genossenschaften und Vereine profitieren ebenfalls von Erleichterungen trotz Fehlens entsprechender Satzungsregelungen (z. B. Einberufung und Durchführung von Versammlungen ohne Präsenz, Beschlussfassung ganz außerhalb von Versammlungen).
- In Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen ist ferner das Risiko drohender Führungslosigkeit dadurch abgewendet, dass Amtszeiten von Vorstands-/Aufsichtsratsmitgliedern mit deren zeitlichem Ablauf enden. Kommissarisch bleiben diese Organe nun weiter in ihrem Amt, solange bis entsprechende Nachfolger bestellt bzw. gewählt werden konnten.

Bei etwaigen Fragen stehen Ihnen unsere Experten Bernhard Rehbein und Andreas Metzner gerne zur Verfügung.

Vielen Dank an dieser Stelle an den Co-Autoren dieses Beitrags Maurice Goebel.

Ansprechpartner:



Bernhard Rehbein
Partner
Rechtsanwalt

Telefon: +49 211 6901-1319
bernhard.rehbein@bakertilly.de

3. Schatten des Coronavirus auf die (steuer-)rechtlichen Vertragsbedingungen bei Transaktionen

20.03.2020

Ausgewählte (steuer-)rechtliche Aspekte aus Käufersicht und Verkäufersicht

3.1 Überlegungen zu Kaufpreisklauseln

3.1.1 Käufersicht

Aus Käufersicht wäre vor dem Hintergrund der Corona-Krise zu erwägen, ob – wenn der Transaktionsprozess bereits im Gange ist – ein Wechsel von Locked-Box-Kaufpreisklauseln (Festkaufpreis) auf Closing Accounts vorgenommen werden kann. Dies würde deutlich der Erhöhung der Sicherheit für den Käufer dienen.

Am Anfang des Transaktionsprozesses sollte aus Käufersicht von vornherein auf Closing Accounts plädiert werden, wenn das Corona-Risiko als wesentlicher Faktor für die Transaktion gilt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten für das Aufstellen der Closing Accounts und einer möglicherweise später erfolgenden schiedsgutachterlichen Prüfung sollten natürlich demgegenüber gestellt werden. Die Verteilung der dadurch entstehenden Zusatzkosten ist

schlussendlich Verhandlungssache zwischen Käufer und Verkäufer. Im Zweifel sollte der Käufer aber bereit sein der Gegenseite hier entgegen zu kommen, da der Sicherheitsmehrwert auf seiner Seite liegt.

Im Einzelnen kann bei Abstellen auf Closing Accounts bspw. Folgendes in Erwägung gezogen werden:

- Liquiditätsbestände sind im Zweifel in Corona-Zeiten gesunken und insbesondere das womöglich erhöhte Net Financial Debt kann kaufpreismindernd abgezogen werden.
- Das Working Capital dürfte in Corona-Zeiten eher unter den Durchschnitt fallen, da Lieferketten unterbrochen sind, so dass etwa die Zielgröße des Working Capital unterschritten wird mit entsprechendem mindernden Kaufpreiseffekt.

3.1.2 Verkäufersicht

Aus Verkäufersicht sollte demgegenüber bei Closing Accounts versucht werden sämtliche Sondereffekte auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, welche (nachweislich) durch Corona begründet sind (z. B. außerplanmäßige Abschreibungen etc.), aus der Kaufpreisermittlung zu eliminieren. Zudem wäre mit der Käuferseite zu verhandeln, dass der Käufer die Zusatzkosten für die Aufstellung der Closing Accounts vollständig oder mindestens zu einem Teil trägt. Zusätzlich sollten etwaige Kosten für eine schiedsgutachterliche Prüfung je nach Verhandlungssituation wirtschaftlich gerecht aufgeteilt werden.

3.2 Nutzung von Earn-Out Klauseln

Ferner bietet es sich derzeit nach Möglichkeit an, einen gewissen Kaufpreisanteil in einen von bestimmten Zielgrößen abhängigen Earn-Out umzuwandeln, um das Risiko der Geschäfts- und Wertentwicklung des Unternehmens in die nahe Zukunft zu verlagern. Mit solchen Earn-Out Klauseln kann somit zum einen das jetzige Corona-bedingte Risiko abgedeckt und in die Zukunft verlagert werden. Dies kann zum einen helfen, dass die Transaktion überhaupt erfolgreich vollzogen werden kann und zum anderen bietet es gleichermaßen künftige Chancen und Risiken für den Verkäufer als auch den Käufer.

3.2.1 Verkäufersicht

Der Verkäufer kann ggf. in Kombination mit einem Earn-Out insgesamt (d. h. fester Kaufpreis zzgl. variabler Kaufpreisbestandteil in Form des später zufließenden Earn-Out's) mehr erzielen als er in der derzeitigen Corona-Krise für sein Unternehmen erzielen würde.

3.2.2 Käufersicht

Auf der anderen Seite wird der Käufer zunächst weniger Kaufpreis entrichten müssen im Sinne eines Sicherheitsabschlags für das aktuelle Risiko den Deal einzugehen. Wenn sich das Unternehmen nach der Corona-Zeit aber wieder „erholt“ und entsprechend wirtschaftlich zulegt, wird der Earn-Out bestenfalls nur den Kaufpreisbestandteil widerspiegeln, den der Käufer vor der Corona-Krise bereit gewesen wäre zu zahlen.

3.2.3 Ausbalancierung zwischen Verkäufer und Käufer

Dementsprechend wäre eine Earn-Out Klausel vor diesem Hintergrund eine transaktionsfördernde und zugleich im Grundsatz eine aus Käufer- und Verkäufersicht ausgeglichene Herangehensweise zur Sicherstellung einer erfolgreichen Umsetzung der Transaktion.

3.3 MAC-Klauseln

Naheliegender wäre auch eine Abbildung der Corona-Risiken für das Zielunternehmen in Form von sog. Material Adverse Change („MAC“) Klauseln.

3.3.1 Käufersicht

Als Folge von MAC Klauseln würden Rücktrittsrechte zugunsten des Käufers installiert werden, die bei substantziellen wirtschaftlichen Veränderungen des Zielunternehmens greifen würden.

Mit anderen Worten kann der Käufer dadurch noch (mindernd) über den Kaufpreis kurz vor Closing (Vollzug) der Transaktion in Verhandlung mit dem Verkäufer treten. Ob sich das Corona-Risiko tatsächlich als Transaktionsrisiko im Rahmen von MAC Klauseln qualifizieren lassen wird, muss sich am Markt noch zeigen. Grundsätzlich dürfte sich dies aber als sehr schwierig erweisen in der praktischen Umsetzung. Denn klassische MAC Klauseln zielen auf mögliche Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Kriege ab, die nicht per se vergleichbar sind mit einer Pandemie bzw. Epidemie.

3.3.2 Verkäufersicht

Aus Verkäufersicht sollte vorsichtig abgewogen werden, ob überhaupt Verhandlungen im Rahmen von MAC Klauseln betreffend das Corona-Risiko geführt werden sollten, da dies ganz erheblich ein transaktionsgefährdendes Risiko für die Verkäuferseite bedeuten würde.

3.4 Beispiele für Besonderheiten für Steuerklauseln

Vor dem Hintergrund der derzeit im Raum stehenden steuerlichen Soforthilfemaßnahmen des Staates zur Liquiditätssicherung und Entlastung der Unternehmen ergeben sich auch Folgekonsequenzen für Steuerklauseln im Anteilskaufvertrag. Beispielhaft können folgende Aspekte in Erwägung gezogen werden:

3.4.1 Käufersicht

Die typische Steuergarantie der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung aller fälligen Steuern zum Vollzugstag (Unterzeichnungstag) sollte um die Abgabe der Herabsetzungsanträge für Einkommensteuer-/Gewerbsteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen im Zusammenhang mit den Corona-bedingten Erleichterungsmaßnahmen ergänzt werden aus Käufersicht.

3.4.2 Verkäufersicht

Aus Verkäufersicht sollte dementsprechend versucht werden, eine Schutzregelung dahingehend aufzunehmen, dass Steuern noch als „rechtzeitig“ und „vollständig“ gezahlt gelten, sofern ein entsprechender Herabsetzungsantrag bis zum Vollzugstag (Unterzeichnungstag) gestellt wurde.

Ferner sollte aus Verkäufersicht versucht werden eine Regelung im Kaufvertrag aufzunehmen, wonach eine Corona-bedingte rückwirkende Herabsetzung der Vorauszahlungen nach dem Vollzugstag (Unterzeichnungstag) zugunsten des Verkäufers vom Käufer zu erstatten ist.

Ansprechpartner:



Christian Wegener
Partner
Steuerberater

Telefon: +49 211 6901-4731
christian.wegener@bakertilly.de

4. Umwandlungen in Zeiten der Corona-Krise

26.03.2020

Wichtige Erleichterungen nach dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung und neu erzeugte Unklarheiten im Verhältnis zum UmwStG.

Am 25. März 2020 hat der Bundestag einstimmig den Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BT-Drucks. 19/18110) angenommen. Teil dieses Maßnahmenpakets ist auch eine Änderung des Umwandlungsrechts, deren steuerlichen Implikationen jedoch bislang unklar sind.

4.1 Verlängerung der Achtmonatsfrist des § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG auf zwölf Monate

Das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ sieht in § 4 folgende Änderung des UmwG vor:

„Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.“

Dadurch wird die bislang geltende Frist zur Aufstellung der Schlussbilanz von acht Monaten um vier weitere Monate verlängert. Zweck dieser Neureglung ist es zu verhindern, dass aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern (BT-Drucks. 19/18110, S. 19).

Im Einzelnen wird die Notwendigkeit dieser Regelung wie folgt begründet (BT-Drucks. 19/18110, S. 29):

„[...] Die erforderliche Planung, technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der für die Umwandlungsbeschlüsse erforderlichen Versammlungen wird in vielen Fällen zu Verzögerungen führen. Diese können die Einhaltung der Achtmonatsfrist, die bei dem

Bilanzstichtag des übertragenden Rechtsträgers 31. Dezember 2019 eine Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister bis spätestens 31. August 2020 erfordert, erschweren. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Verlängerung der Frist durch Gesetz erforderlich, weil es sich bei der Achtmonatsfrist um eine zwingende Frist handelt, die das Registergericht nicht verlängern kann. Wird sie nicht eingehalten, muss das Registergericht die Anmeldung zurückweisen.“

Die Zwölfmonatsfrist soll zunächst nur auf Anmeldungen anzuwenden sein, die im Jahr 2020 vorgenommen werden; § 8 des Gesetzes sieht jedoch eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geltung der Neuregelung bis (höchstens) zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, sofern dies geboten erscheint.

4.2 Keine entsprechende Anpassung des UmwStG

Für die Beratungspraxis nicht unbedeutend ist die Tatsache, dass sich weder im Gesetzesentwurf selbst noch in den begleitenden Gesetzesmaterialien (insbesondere BT-Drucks.19/18158 und 19/18129) ein Hinweis darauf findet, dass auch eine entsprechende Anpassung der Regelungen des UmwStG vorgesehen ist. Der dadurch in Teilen aufgehobene Gleichlauf von Umwandlungs- und Steuerrecht erzeugt Unklarheiten, die es im Folgenden zu beleuchten gilt.

4.2.1 Verschmelzungen gemäß §§ 3 ff., 11 ff. UmwStG sowie Auf- und Abspaltungen gemäß § 15 UmwStG

Für Verschmelzungen gemäß §§ 11 ff. UmwStG bzw. §§ 3 ff. UmwStG, d. h. von Körperschaften auf Körperschaften oder Personengesellschaften, dürfte die Verlängerung der Frist für die Aufstellung der Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG ebenfalls gelten. Dies ergibt sich daraus, dass die für diese Verschmelzungen maßgebende Vorschrift in § 2 UmwStG (steuerliche Rückwirkung) keine eigene Anordnung hinsichtlich der Frist trifft, innerhalb derer „die Bilanz, die dem Vermögensübergang zu Grunde liegt“ aufzustellen ist und deren Wortlaut somit Raum lässt für eine Übernahme der neuen Zwölfmonatsfrist i. S. des § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG für umwandlungssteuerrechtliche Zwecke. Folglich sollte noch im gesamten Jahr 2020 eine Verschmelzung zum Handelsregister angemeldet werden können mit einem steuerlichen Übertragungstichtag nach § 2 UmwStG zum 31.12.2019. Dementsprechend käme es zu keiner – mit weiteren Kosten verbundenen – Aufstellung einer unterjährigen steuerlichen Schlussbilanz.

Gleiches gilt für die Aufspaltung und Abspaltung gemäß § 15 UmwStG, da auch hier – mangels diesbezüglicher Spezialregelung – auf die allgemeine Vorschrift des § 2 UmwStG zurückzugreifen ist.

4.2.2 Einbringungen gemäß §§ 20, 24 UmwStG

Soll hingegen eine Einbringung nach § 20 UmwStG oder § 24 UmwStG im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge (§ 123 Abs. 3 UmwG) vorgenommen werden, ist die Rechtslage bedauerlicherweise aktuell nicht rechtssicher.

§ 20 Abs. 5, Abs. 6 UmwStG (i. V. m. § 24 UmwStG) sieht nämlich selbst eine eigene steuerliche Rückwirkung vor. Der Wortlaut von § 20 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Satz 2 UmwStG ist an dieser Stelle jedoch vor dem Hintergrund der neuen Zwölfmonatsfrist als unklar zu erachten. So nimmt § 20 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 UmwStG zwar zunächst im Zuge der Definition des steuerlichen Übertragungstichtages ausdrücklich Bezug auf den Fall der Verschmelzung i. S. des § 2 UmwStG, nach dem als Stichtag der Tag gilt, für den die Schlussbilanz jedes der übertragenden Unternehmen i.S. des § 17 Abs. 2 UmwStG aufzustellen ist; demnach würde auch hier die neue Zwölfmonatsfrist greifen. Durch den sich anschließenden zweiten Halbsatz wird sodann jedoch in Bezug auf die neue Zwölfmonatsfrist ein Widerspruch geschaffen, da dieser ausdrücklich bestimmt, dass der maßgebliche Stichtag höchstens acht Monate vor der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister liegen darf.

Da der Rechtsanwender hier mit zwei sich widersprechenden Regelungen konfrontiert wird, ist in diesen Sachverhaltskonstellationen Vorsicht geboten. Es kann u. E. nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass auch hier die Zwölfmonatsfrist greift, da der Gesetzgeber eine entsprechende Anpassung der von § 20 Abs. 6 UmwStG getroffenen Regelung – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – nicht vorsieht und hieraus auf seinen Willen geschlossen werden könnte, es für Ausgliederungen bei der Achtmonatsfrist zu belassen.

Betrachtet man jedoch den Gesamtzweck, der hinter der geplanten Fristverlängerung für die Schlussbilanz i.S. des § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG steht, so erscheint dieses Ergebnis nicht sachgerecht. Denn Ausgliederungen sind durch die Corona-Pandemie in zeitlicher Hinsicht nicht weniger gefährdet als Verschmelzungen und Auf- oder Abspaltungen; sollte eine solche Differenzierung vom Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigt sein, würde dies zu einer durchaus fragwürdigen – und wahrscheinlich nicht zu rechtfertigenden – Ungleichbehandlung der Umwandlungsmaßnahmen führen.

Es verfestigt sich somit eher der Eindruck, dass eine spiegelbildliche Anpassung der Regelungen des UmwStG an die Regelung des UmwG in der Eile, mit der das Gesetzesvorhaben aktuell lobenswerter Weise vorangetrieben wird, schlicht vergessen wurde. Aus der sich in der Gesetzesbegründung findenden Aussage, dass die Verlängerung der Frist durch Gesetz erforderlich gewesen sei, weil es sich bei der Achtmonatsfrist des § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG um eine zwingende Frist handele, die das Registergericht nicht verlängern könne, ließe sich aber auch schließen, dass der Gesetzgeber hiermit für das Steuerrecht bewusst den Staffelstab an das BMF weitergereicht hat. Aktuell liegt vonseiten des BMF jedoch noch keine entsprechende Verlautbarung vor.

4.2.3 Formwechsel nach § 9 UmwStG

Noch unübersichtlicher gestaltet sich die Rechtslage in den Fällen, in denen ein Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft nach § 9 i. V. m. §§ 3 ff. UmwStG vorgenommen werden soll. Gemäß § 9 Satz 2 UmwStG hat die Kapitalgesellschaft auf den Zeitpunkt, in dem der Formwechsel wirksam wird, eine Übertragungsbilanz und die Personengesellschaft eine Eröffnungsbilanz aufzustellen; der Formwechsel wird mit dem Tag der Eintragung der Kapitalgesellschaft in das Handelsregister (§ 202 UmwG) wirksam. § 9 Satz 3 UmwStG eröffnet den betroffenen Steuerpflichtigen jedoch auch die Möglichkeit, wahlweise

einen beliebigen anderen Tag als Übertragungstichtag festzulegen; auch hier greift jedoch die Einschränkung, dass dieser Tag höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in ein öffentliches Register liegen darf.

Insofern als in dieser Konstellation gerade kein Erfordernis der Aufstellung einer handelsrechtlichen Schlussbilanz gegeben ist, dürfte hier die verlängerte Zwölfmonatsfrist nicht greifen. Da § 9 Satz 3 UmwStG dem Steuerpflichtigen an dieser Stelle lediglich ein Wahlrecht einräumt, wäre die Übertragung der neuen Zwölfmonatsfrist indes auch nicht zwingend; im Lichte der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen Unsicherheiten wäre ihre spiegelbildliche Anwendung jedoch wünschenswert.

4.3 Rechtssicherheit erst nach Erlass eines entsprechenden BMF-Schreibens

Rechtssicherheit für Umwandlungsvorgänge wird aus steuerlicher Sicht im Hinblick auf den maßgeblichen steuerlichen Übertragungstichtag wohl erst eintreten, wenn das BMF in Gestalt eines BMF-Schreibens zu den steuerlichen Folgen der Verlängerung der in § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG vorgesehenen Frist zur Aufstellung der Schlussbilanz Stellung bezogen hat.

U. E. sollte aktuell die neue Zwölfmonatsfrist auch steuerlich somit für Verschmelzungen gemäß §§ 3 ff. bzw. §§ 11 ff. UmwStG sowie Auf- und Abspaltungen gemäß § 15 UmwStG gelten. Sowohl bei Ausgliederungen gemäß §§ 20, 24 UmwStG als insbesondere auch bei Formwechseln gemäß § 9 UmwStG sollte mit entsprechender Vorsicht gehandelt werden und im Zweifel zunächst von der Weitergeltung der kürzeren Achtmonatsfrist ausgegangen werden.

Ansprechpartner:



Christian Wegener
Partner
Steuerberater

Telefon: +49 211 6901-4731
christian.wegener@bakertilly.de

5. Auswirkungen des Coronavirus auf das Vergaberecht

31.03.2020

Die Corona-Epidemie verändert das Vergaberecht. Öffentliche Aufträge für dringend notwendige Leistungen zur Bewältigung der Corona-Krise und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs können zukünftig vereinfacht beschafft werden.

Rundschreiben des BMWi vom 19. März 2020

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) informierte mit Rundschreiben vom 19. März 2020 über Verfahrenserleichterungen, die während der Corona-Krise Anwendung finden und abweichend von den Regelverfahren der Eilbedürftigkeit von Beschaffungen zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs Rechnung tragen.

Im Hinblick auf Leistungen, die „zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-Co-2“ und/oder „der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung“ dienen, legt das BMWi fest, dass im Oberschwellenbereich die Voraussetzungen für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV gegeben sind.

Ausweislich des Rundschreibens zählen zu diesen Leistungen Heil- und Hilfsmittel wie etwa Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Masken, Schutzkittel, Verbandsmaterial, Tupfer, Bauchtücher und medizinisches Gerät wie Beatmungsgeräte sowie notwendige Leistungen wie etwa mobiles Gerät zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Videokonferenztechnik und IT-Leitungskapazitäten. Die Liste wird ausdrücklich als nicht abschließend bezeichnet.

Bezüglich der einzuhaltenden Fristen äußert sich das BMWi dahin gehend, dass „nach Würdigung der Gesamtumstände auch sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen)“ denkbar sind. Im Sinne einer effizienten Verwendung wird die Aufforderung mehrerer Unternehmen empfohlen. Sollten es die Umstände – wie in der jetzigen Situation – erfordern, kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden.

Die Direktbeauftragung eines einzelnen Auftragnehmers bleibt nach hier vertretener Rechtsauffassung „ultima ratio“ und muss im Vergabevermerk begründet werden. Stets zu prüfen ist auch die Dauer, für die eine Eilvergabe erfolgen kann. Häufig wird dies als Interimsvergabe nur für einen begrenzten Zeitraum möglich sein. Nach Beendigung der Krisensituation müssen Leistungen wieder ordnungsgemäß ausgeschrieben werden.

Das Rundschreiben eröffnet darüber hinaus weite Gestaltungsspielräume für Unterschwellenvergaben und Vertragsänderungen im Zusammenhang mit COVID-19.

Umsetzung der Verfahrenserleichterungen in Nordrhein-Westfalen durch Runderlass

Nordrhein-Westfalen hat das Rundschreiben des BMWi im Wege eines gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2020 umgesetzt.

Inhaltlich ergeben sich für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine wesentlichen Abweichungen zu dem Rundschreiben des BMWi. Vielmehr konkretisiert der Runderlass im Hinblick auf Unterschwellenvergaben und Wertgrenzen für Direktaufträge.

Für Unterschwellenvergaben im Zusammenhang mit „Corona“-Bedarfen setzt Nordrhein-Westfalen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) befristet bis zum 30. Juni 2020 außer Kraft. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weiterhin zu berücksichtigen bleibt.

Im Vorgriff auf die beabsichtigte Anpassung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung wird gemäß Ziffer 2 des Runderlasses für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge die Wertgrenze für Direktaufträge auf EUR 3.000 angehoben.

Obgleich der Runderlass gemäß Ziffer 6 erst mit Verkündung im Ministerialblatt des Landes NRW in Kraft tritt, weisen die Ministerien im Anschreiben darauf hin, dass gegen die sofortige Anwendbarkeit „keinerlei Bedenken“ bestehen.

Online-Seminar

Zu der Frage, wie sich Vergabeverfahren in Zeiten von COVID-19 verändern und mit welchen Themen sich Auftraggeber und Auftragnehmer aktuell beschäftigen müssen, möchten wir Sie auf das Online-Seminar „COVID-19: Erste Hilfe für Vergaben, Zuwendungen und Fördermittel“ am 7. April 2020 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr aufmerksam machen.

Ansprechpartner:



Dr. Christian Teuber
Partner
Rechtsanwalt

Telefon: +49 231 77666-123
christian.teuber@bakertilly.de

6. Coronavirus – Ist Ihre Lieferkette infiziert?

05.03.2020

6.1 Gesetzliche und vertragliche Regelungen bei Nicht-Erfüllung oder Lieferausfällen

In der aktuellen Situation sind viele Unternehmen stark von dem Coronavirus (SARS-CoV-2) betroffen und sehen sich entweder nicht in der Lage, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder sind umgekehrt Lieferausfällen ausgesetzt. In beiden Fällen stehen sie zudem vor Haftungsrisiken und dem drohenden Verlust von Umsatz. Sowohl gesetzliche als auch vertragliche Regelungen begrenzen diese Risiken und Auswirkungen mitunter erheblich.

Das Coronavirus breitet sich über Länder und Kontinente aus und die Entwicklung eines Impfstoffs wird noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Der Virus ist hochansteckend und die Mortalitätsrate übersteigt diejenige der gewöhnlichen Influenza bei Weitem. Als Reaktion haben zahlreiche Länder Quarantäne zonen, in vielen Fällen über ganze Städte, und andere Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheit eingerichtet. Diese Maßnahmen sind richtig und sinnvoll, um Leben zu retten und jede schnelle Reaktion auf den Virus ist zu begrüßen.

6.2 Wirtschaftliche Auswirkungen der Pandemie

Die Quarantäne ganzer Städte hat zur vorläufigen Schließung von Fabriken, Wegfall von Arbeitskraft und weiteren schwerwiegenden Unterbrechungen in den zunehmend internationalen Lieferketten in der heutigen globalen Wirtschaft geführt. Die Auswirkungen sind dramatisch. Märkte haben innerhalb von Tagen und Wochen historische Einbußen verzeichnet, Verknappung bestimmter Produkte sind vorhergesagt oder bereits eingetreten.

Aus einer operativ-wirtschaftlichen Perspektive ist eines der Hauptprobleme in Zusammenhang mit den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie diese Unterbrechung von Lieferketten. Rohstoffe und Vorprodukte werden nicht oder nicht planmäßig geliefert und vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt. Dies kann zu erheblichen Verlusten sowohl für solche Unternehmen führen, die von rechtzeitigen Lieferungen abhängig sind als auch für die Lieferanten, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können. Die Folgen können von kurzfristigen finanziellen Verlusten bis hin zu existenzgefährdenden Umsatz- und Geschäftsverlusten reichen.

6.3 Therapie – Einschränkung wirtschaftlicher Auswirkungen

Es gibt keinen Impfstoff, der ein Unternehmen davor bewahren kann, dass eine solche „Infektion“ auftritt. Jedes betroffene Unternehmen sollte aber einen Blick in das Gesetz und vor allem vertragliche Vereinbarungen werfen, da die „Therapie“ für die Auswirkungen darin bereits enthalten ist.

So genannte Force Majeure bzw. Hardship Clauses – und in einigen Fällen gesetzliche Regelungen – können je nach Inhalt und konkreter Situation die disruptiven Effekte es Coronavirus eingrenzen und sicherstellen, dass betroffene Unternehmen zum gesunden Geschäft zurückfinden und nicht Opfer der Pandemie werden.

6.4 Gesetzliche Regelungen

Zahlreiche Jurisdiktionen haben gesetzliche Vorschriften, die u. a. Situationen wie die aktuelle regeln. Es geht um die fehlende Möglichkeit einer Partei, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Es ist kaum möglich, hier umfänglich zu allen Jurisdiktionen Information zur Verfügung zu stellen, wir möchten aber einige Beispiele erwähnen und raten dringend, dass sich betroffene Unternehmen rechtliche Beratung hierzu suchen.

Im deutschen Recht wird eine Partei von ihrer primären Leistungsverpflichtung frei, wenn die Leistung objektiv (für jedermann) unmöglich ist (§ 275 Abs. 1 BGB). Auch wenn eine Erfüllung der Leistungspflicht gänzlich unzumutbar ist, kann eine Leistungspflicht entfallen (§ 275 Abs. 2, 3 BGB). Dies berührt grundsätzlich zwar nicht die (sekundäre) Pflicht zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung aber da diese in einem Fall wie SARS-CoV-2 ohne Verschulden des Schuldners erfolgt, schließt § 280 Abs. 1 BGB auch einen Schadensersatzanspruch aus. Umgekehrt wird die andere Partei von ihrer Pflicht zur Gegenleistung frei (§ 326 Abs. 1 BGB), d. h. also z. B. der Lieferant wird von der Lieferpflicht frei und der Kunde von seiner Zahlungspflicht.

Auch das in § 313 BGB kodifizierte Konzept der „Störung der Geschäftsgrundlage“ kann hier ggf. Herangezogen werden und bietet große Flexibilität bei der Anpassung von Verträgen – auch wenn dieses Instrument nicht generell dafür vorgesehen ist, Abweichungen von grundsätzlichen „großen“ Erwartungen der Parteien, wie z. B. den gesamtwirtschaftlichen Trend zu mitigieren.

In ähnlicher Weise befreit Art. 79 Abs. 1 des UN-Kaufrechts (CISG) eine Partei von der Haftung für Nichtleistung, wenn die Leistung als Konsequenz einer unvorhersehbaren, außerhalb der Kontrolle der Partei liegenden Behinderung (Impediment) liegt. Soweit das CISG auf einen Vertrag anwendbar ist – oftmals wird es im Rahmen einer Rechtswahlklausel ausdrücklich ausgeschlossen – sollte es auch auf die heutige Situation Anwendung finden.

Englisches und US-amerikanisches Recht kennen grundsätzlich keinen Erfüllungsanspruch (keine specific performance), so dass Force Majeure-Fragen sich regelmäßig in Zusammenhang mit einer Haftung auf Schadensersatz stellen. Beide Rechtsordnungen kennen Konzepte, die sich hiermit befassen, die „frustration“ im Vereinigten Königreich und die „doctrine of excuse“ in den USA. In den meisten Fällen enthalten Verträge, die diesen Rechtsordnungen unterliegen jedoch spezifische Klauseln zu Force Majeure.

6.5 Vertragliche Regelungen

Viele Verträge enthalten so genannte Force Majeure Klauseln. Diese dienen dazu, Situationen zu regeln, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen aber die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen nach demselben Vertrag beeinträchtigen können – also genau eine solche Situation wie eine globale (oder auch nur regionale) Pandemie. Die Parteien legen typischerweise fest, was als „Force Majeure“ Vorfall gelten soll und welche Konsequenzen dies haben soll. In der Praxis sind die Definitionen dessen, was ein „Force Majeure“ Vorfall ist untereinander recht ähnlich, wohingegen sich die Konsequenzen durchaus unterscheiden können.

Ob eine Force Majeure Klausel in der aktuellen Krise zur Anwendung kommt, hängt zunächst von deren Wortlaut ab. Greift die Klausel für eine Pandemie wie SARS-CoV-2? Zahlreiche Force Majeure Klauseln enthalten vergleichsweise vage Definitionen von „Force Majeure“. Sie listen eventuell einige spezifische Ereignisse wie z. B. Erdbeben oder Überflutung auf, enthalten aber mitunter auch kaum näher eingrenzbar Begriffe wie „Akt Gottes“. Viele Klauseln verweisen auch auf unspezifische „Marktstörungen“ außerhalb der Kontrolle einer Partei. Diese letztere Art der Definition eines Force Majeure Vorfalls sollte den Ausbruch einer Krankheit wie COVID-19 in jedem Fall erfassen. Nichtsdestotrotz ist es erforderlich, jede individuelle Klausel zu bewerten.

Die vereinbarten Konsequenzen können beispielsweise beinhalten,

- dass Kündigungsrechte wegen Nichterfüllung ausgesetzt werden,
- dass Erfüllungspflichten als solche ausgesetzt werden,
- dass Vertragsstrafen nicht verwirkt werden,
- dass Exklusivitätsvereinbarungen oder Wettbewerbsbeschränkungen ausgesetzt werden, um Bezug von einer Second Source zu ermöglichen, was sonst aufgrund der entsprechenden Klauseln verboten wäre.

Typischerweise begrenzen die Parteien diese Konsequenzen auf die Dauer des Force Majeure Vorfalles. Des Weiteren erlauben solche Klauseln es oftmals einer Partei oder beiden Parteien, den Vertrag zu kündigen, wenn der Force Majeure Vorfall eine bestimmte Dauer überschreitet.

So genannte „Hardship Clauses“ ähneln Force Majeure Klauseln, da sie ebenfalls die Situation adressieren, dass eine Partei in ihrer Leistungserbringung ohne eigenes Verschulden behindert ist. Jedoch geht es hier nicht um eine Unmöglichkeit der Leistung, sondern die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Die Konsequenzen in „Hardship Clauses“ sind denen in Force Majeure Klauseln oftmals ähnlich aber ggf. abgeschwächt, z. B. werden Leistungspflichten ggf. nicht ganz ausgesetzt, sondern nur begrenzt.

Es gibt freilich vertragliche Regelungen – unter welcher Bezeichnung auch immer – die eine Mischform darstellen. In der Praxis wird es darauf nicht unbedingt ankommen, entscheidend ist, worauf sich die Parteien in einer solchen Klausel konkret geeinigt haben.

6.6 Diagnose, Prognose und Therapie

Wir empfehlen, dass betroffene Unternehmen unverzüglich gemeinsam mit Rechtsberatern ihre vertraglichen Vereinbarungen einsehen, bewerten und feststellen,

- welches Recht zur Anwendung kommt und ob darin evtl. Regelungen vorgesehen sind, die helfen,
- ob vertragliche Klauseln enthalten sind, die auf die aktuelle Situation anwendbar sind und welche rechtlichen Konsequenzen diese haben,
- wie mit Vertragspartnern sinnvollerweise hierzu kommuniziert wird und
- welche mittel- und langfristige Strategie zur Mitigation von Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf das Geschäft sinnvoll ist.

Ansprechpartner:



Dr. Christian Engelhardt
Partner
Rechtsanwalt

+49 40 600880-454
christian.engelhardt@bakertilly.de

7. Corona und Datenschutz

18.03.2020

Die Coronavirus-Pandemie hat weite Teile der Welt im Griff und weitreichende Auswirkungen nicht nur auf das private, sondern insbesondere auch auf das Wirtschaftsleben. Viele Unternehmen stellen auf Homeoffice-Arbeit um, nicht zuletzt, um die Gesundheit ihrer Mitarbeiter zu schützen. Dazu gehört es auch, über aktuelle Krankheitsfälle informiert zu sein

und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dabei werden ggf. besonders sensible Gesundheitsdaten von Mitarbeitern erhoben und verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bleiben dabei grundsätzlich unverändert und sind einzuhalten. Arbeitgeber sollten dabei einige wichtige Eckpunkte nicht aus dem Auge verlieren.

Art. 9 Abs. 1 DSGVO definiert u. a. Gesundheitsdaten als „besonders sensible Daten“. Dazu gehört fraglos die Information, ob eine Person mit SARS-Cov2 infiziert ist oder an COVID-19 erkrankt ist.

Solche besonders sensiblen Daten dürfen nur sehr eingeschränkt verarbeitet werden.

Eine Ausnahme findet sich insoweit in Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer. Diese umfasst auch den Schutz der Gesundheit, sodass der Arbeitgeber in der aktuellen Situation Maßnahmen zum Gesundheitsschutz nicht nur einleiten kann, sondern muss. Soweit dafür die Erhebung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten erforderlich ist, ist das zulässig. Erforderlich in diesem Sinne ist es, Daten derjenigen Personen zu erheben, die infiziert sind oder hinsichtlich derer ein begründeter Verdacht einer Infektion besteht. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig – außer an die zuständige Gesundheitsbehörde. Darüber hinaus dürfen Personen, die mit einem infizierten Kontakt hatten, über diesen Umstand informiert werden. Dabei ist aber in der Regel nicht erforderlich – und damit auch nicht zulässig – die Identität des Infizierten zu offenbaren. Gleiches gilt für eine allgemeine Mitarbeiterinformation, dass in einem Unternehmen ein Verdachtsfall oder eine Infektion aufgetreten ist.

Eine weitere Ausnahmeregelung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO (Verarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge. Schließlich erlaubt Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO eine Verarbeitung sensibler Daten aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der Gesundheit.

Weitere Details finden sich ...

- in einem [Statement des Bundesdatenschutzbeauftragten](#)
- in einem [FAQ-Papier des Datenschutzbeauftragten Baden-Württemberg](#)
- und in einer Veröffentlichung des Datenschutzbeauftragten Rheinland-Pfalz

In jedem Fall bedarf es aber einer einzelfallbezogenen Bewertung und es müssen die grundlegenden datenschutzrechtlichen Prinzipien nach Art. 5 DSGVO beachtet werden, insbesondere die Gebote der Transparenz und der Datensparsamkeit.

Ansprechpartner:



Dr. Christian Engelhardt
Partner
Rechtsanwalt

+49 40 600880-454
christian.engelhardt@bakertilly.de

8. Corona-Krise: Regierung beschließt Online-Hauptversammlung ohne Präsenzerfordernis

24.03.2020

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 eine Reform des Aktiengesetzes beschlossen, um Unternehmen die Durchführung einer Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre zu ermöglichen. Wir geben einen ersten Überblick über diese Reform im Lichte der Corona-Krise.

Das aktienrechtliche Leitbild, nach dem Hauptversammlungen nur dann per Online-Zugang abgehalten werden können, wenn eine Satzungsregelung dem Vorstand diese Möglichkeit auch eröffnet, erweist sich in der derzeitigen Corona-Krise als sehr unflexibel. Bei weitem nicht alle Unternehmen verfügen über eine solche Satzungsermächtigung und sind hier handlungsfähig.

Im Einzelnen bedeuten die Änderungen aus dem Gesetzesentwurf vom 23. März 2020 für Aktiengesellschaften die folgenden wesentlichen Neuerungen:

- Die Satzungserfordernisse des § 118 AktG werden aufgehoben.
- Der Vorstand kann also (auch ohne entsprechende Satzungsermächtigung) entscheiden, dass die Versammlung (ggf. vollständig) ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.
- Die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung (einschließlich Generaldebatte und Abstimmung) muss erfolgen.
- Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen der Aktionäre er wie beantwortet.
- Der Vorstand kann vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.
- Der Vorstand kann ebenfalls vorsehen, dass Fragen während der Hauptversammlung online gestellt werden. Dies dürfte aktuell wohl aufgrund technischer Gegebenheiten ausscheiden. Jedenfalls wären derartige Online-Fragemöglichkeiten noch gemeinsam mit Hauptversammlungsdienstleistern zu erarbeiten.
- Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre muss möglich sein (bspw. per Vollmacht), inwieweit dies auch online möglich ist, wäre gemeinsam mit den Anbietern zu erarbeiten.
- Zuletzt wurde auch das Anfechtungsrecht der Aktionäre in diesem Zusammenhang ganz erheblich eingeschränkt, es sei denn, der Gesellschaft ist die vorsätzliche Schädigung nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Vorstand zu folgenden Einzelmaßnahmen nunmehr wie folgt berechtigt:

- Der Vorstand kann entscheiden, die Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Versammlung einzuberufen.
- Der Vorstand kann auch ohne Satzungsermächtigung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zu zahlen.
- Der Vorstand kann entscheiden, dass die Hauptversammlung später als innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfindet.

Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung zu diesen Maßnahmen des Vorstands außerdem ungeachtet der Regelungen in der Satzung - und damit abweichend von der derzeitigen Regelung in § 108 Abs. 4 AktG - oder der Geschäftsordnung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Weise vornehmen.

Für Unternehmen wird nunmehr entscheidend sein, wie sie die technischen Herausforderungen in diesem Zusammenhang lösen. Dass durch die Unternehmen die Durchführung der Hauptversammlung online ohne Satzungsermächtigung ermöglicht wird und keine Fragemöglichkeit für die Aktionäre während der laufenden Hauptversammlung bereitgestellt werden muss, ist insoweit eine erhebliche Erleichterung.

Vielen Dank an Co-Autor Maurice Goebel.

Ansprechpartner:



Andreas Metzner, LL. M.
Director
Rechtsanwalt

Telefon: +49 211 6901-1254
andreas.metzner@bakertilly.de

9. Update: Aktueller Stand bei den steuerlichen Maßnahmen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus

24.03.2020

In Zeiten, in denen sich die Nachrichten überschlagen, möchten wir Ihnen einen Überblick über den aktuellen Stand bei den steuerlichen Maßnahmen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus geben.

Welche steuerrechtlichen Maßnahmen wurden bereits verabschiedet?

Die vom BMF und BMWi beschlossenen Maßnahmen wurden durch das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 umgesetzt („Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse

Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.):

Anpassung von Vorauszahlungen

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können im Hinblick auf zu erwartende Umsatzeinbußen wegen der Corona-Krise grundsätzlich die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen (vgl. gleich lautende Ländererlasse zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus). Trotz der vermeintlich einheitlichen Herangehensweise haben einige Bundesländer weitere Maßnahmen in Aussicht gestellt. Die Finanzministerien in NRW, Bayern und Hessen gewähren zum Beispiel aufgrund der Corona-Krise derzeit die Möglichkeit, auf Antrag die bereits geleisteten Umsatzsteuersondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen zurückzuzahlen.

Stundung von Steuerzahlungen

Wenn und soweit Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Inwieweit weitere Steuerarten zeitnahe ebenfalls erfasst werden, bleibt abzuwarten (z. B. Grundsteuer). Alles in allem bleibt abzuwarten, inwieweit die Finanzverwaltung die Begriffe „nachweislich“, „unmittelbar“ und „nicht unerheblich betroffen“ auslegen wird. Ebenso bleibt abzuwarten, ob die Maßnahmen tatsächlich bundeseinheitlich umgesetzt und wie angekündigt Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind nach derzeitigem Stand besonders zu begründen. Die beschriebenen Maßnahmen betreffen somit ausschließlich das Kalenderjahr 2020.

Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen

Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Auch hier gilt, dass der Schuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sein muss.

Welche weiteren steuerrechtlichen Maßnahmen sind geplant?

Das BMF hat die Zollverwaltung zu vergleichbaren Maßnahmen angewiesen, die u. a. die Energiesteuer und Luftverkehrssteuer verwaltet. Auch für die Versicherungssteuer, die vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird, soll es Sonderregelungen geben.

Zur weiteren Abmilderung der Krise, insbesondere in der Immobilienwirtschaft, hat der ZIA (Zentraler Immobilien Ausschuss) ein Positionspapier mit weiteren steuerlichen Maßnahmen erarbeitet. Im Folgenden einige der dort aufgeworfenen Themen (stichpunktartig):

- Umsatzsteuer auf gestundete Mietzahlungen stunden (keine Saldobetrachtung)
- Abzugsmöglichkeiten von Zinsaufwand ausweiten
- Sonderabschreibung für Mietstundungen einführen
- Grundsteuererlass anpassen
- Wiedereinführung der degressiven AfA
- Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen verschieben
- Vereinfachung bei Sanierungserträgen
- Umstrukturierungen grunderwerbsteuerlich erleichtern.

Wir werden bei der zu erwartenden Halbwertszeit der Maßnahmen, zeitnah an dieser Stelle weitere Updates veröffentlichen.

Die steuerlichen Hilfsmaßnahmen sind Teil eines Milliarden-Schutzschilds für Deutschland („Corona-Schutzschild“). Weiterführende Informationen zu dem gesamten Schutzschild, wie beispielsweise Informationen zu den KfW-Sonderprogrammen oder dem Kurzarbeitergeld, finden Sie auch [auf unserer Internetseite](#).

10. Coronavirus: Formularvordruck für Steuererleichterungen

17.03.2020

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat auf seiner Homepage ein Antragsformular für Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus zur Verfügung gestellt.

Diese Steuererleichterungen betreffen:

- Zinslose Stundung (um vorerst drei Monate)
- Herabsetzung von Steuervorauszahlungen/des Steuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.

Externer Link zum Formular: <https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/>

Ansprechpartner:



Peter Rohrwild
Partner
Steuerberater

Telefon: +49 89 55066-0
peter.rohrwild@bakertilly.de

11. Fristverlängerung bei Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2018

26.03.2020

Ausweitung der Fristverlängerungen für Abgabe von Steuererklärungen durch Steuerberater bei Corona-Betroffenheit.

„Wirtschaftliche Schäden und hohes Arbeitsaufkommen in den Kanzleien stellen für viele Steuerpflichtige und ihre Steuerberater momentan eine große Herausforderung dar“, stellt der bayerische Finanzminister Albert Füracker klar. „Wir verlängern daher auf Antrag die Frist für die Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2018.“ Für durch die Corona-Pandemie Betroffene (z. B. durch eine Pandemiebedingte angespannte Personalsituation) gilt daher ab sofort folgende Regelung:

Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018

Sind Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2018 beauftragt, kann Fristverlängerungsanträgen - auch rückwirkend vom 1. März 2020 an - bis längstens 31. Mai 2020 stattgegeben werden. Der Antrag muss schlüssig begründet werden.

„Wir werden alle Anträge schnell und unbürokratisch bearbeiten. Unser Ziel ist es, die von der Krise Betroffenen bestmöglich zu unterstützen“, betonte Füracker. Verspätungszuschläge werden für die Zeit der Fristverlängerung nicht erhoben. Bereits für diesen Zeitraum festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.

Eine Übersicht aller steuerlichen Maßnahmen für Corona-Betroffene finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner:



Peter Rohrwild
Partner
Steuerberater

Telefon: +49 89 55066-0
peter.rohrwild@bakertilly.de

D. Arbeitsrecht: Kurzarbeit, Vergütungsfortzahlung und Entschädigungsansprüche

1. Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Fakten zum Coronavirus

30.03.2020

Kurzarbeit, Vergütungsfortzahlung und Entschädigungsansprüche

1.1 Kurzarbeit

Kurzarbeit ist eine vorübergehende Herabsetzung der Arbeitszeit, wobei das Arbeitsentgelt des betroffenen Arbeitnehmers entsprechend gemindert wird (bei vollständiger Einstellung der Arbeit: „Kurzarbeit Null“).

Zur teilweisen Abmilderung der Verdiensteinbußen zahlt die Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld (KUG).

Zweck:

- Vorübergehende (= bis zu einem Jahr) wirtschaftliche Entlastung des Betriebs
- unter gleichzeitiger Erhaltung der Arbeitsplätze.

Die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und entsprechend die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers entfallen im vereinbarten Umfang. Das Arbeitsverhältnis besteht fort, lediglich Arbeits- und Entgeltzahlungspflicht werden geändert. Als Ausgleich besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Nach dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Regelung für das Kurzarbeitergeld“ vom 13.03.2020 kann aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit unter vereinfachten Voraussetzungen

beantragt werden. Das Gesetz ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten, Artikel 3 des Gesetzes somit am 15.03.2020. Die Regelungen gelten rückwirkend zum 01.03.2020.

Das Gesetz enthält folgende Vereinfachungen:

- Vom Entgeltausfall müssen nicht mehr mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein, sondern lediglich 10 %.
- Der Einsatz von Arbeitszeitkonten ist nicht erforderlich.
- Eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, wird eingeführt.
- Auch für Leiharbeitnehmer kann Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Die Regelungen des Gesetzes sind bis zum 31.12.2021 befristet.

Kurzarbeitergeld wird aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von unabwendbaren Ereignissen gezahlt. Letztlich stellt sich die Frage, ob das Virus ein unabwendbares Ereignis ist, auf jeden Fall liegen aber wirtschaftliche Gründe vor, wenn Zulieferketten unterbrochen sind, Mitarbeiter nicht mehr arbeiten können oder Aufträge nicht mehr eingehen aufgrund der Pandemie-Folgen.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 % des pauschalierten Nettolohnes bzw. 67 % bei Unterhaltsverpflichtungen. Die Kurzarbeit muss angezeigt und das Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Der Arbeitgeber kann im Regelfall nicht einseitig Kurzarbeit anordnen. Die Absenkung der betrieblichen Arbeitszeit, die zum Arbeitsausfall und damit zum Anspruch auf Gewährung von Kurzarbeitergeld führt, bedarf einer Grundlage in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarungen. Es muss daher geprüft werden, ob diese Rechtsgrundlagen vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen mit den Mitarbeitern, die in Kurzarbeit gehen sollen, Nachträge zum Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, die die Einführung von Kurzarbeit vorsehen.

Gibt es einen Betriebsrat, hat dieser ein Recht auf Mitbestimmung.

Wichtig ist, dass die Anzeige zum Arbeitsausfall wg. Kurzarbeit in dem Monat erfolgen muss, in dem die Kurzarbeit eingeführt wurde bzw. werden soll. Ansonsten bleibt ein Arbeitgeber auf den Lohnkosten „sitzen“.

1.2 Vergütungsfortzahlung

Zudem geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Fallvarianten der Vergütungsfortzahlung. Dabei ist zu beachten, dass es stets auf den Einzelfall ankommt. Hinzu

kommt, dass einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen abweichende Regelungen vorsehen können.

a) „Freiwillige“ Freistellung

Bei einer Freistellung durch den Arbeitgeber – ohne tatsächliche Erkrankung oder Anordnung behördlicher Maßnahmen – müssen die Arbeitnehmer grundsätzlich weiterbezahlt werden.

Ob dies auch dann gilt, wenn die Arbeitnehmer sich – privat oder dienstlich – in sog. Risikogebieten (lt. Robert Koch Institut) aufgehalten haben und – aufgrund der Infektionsgefahr – vorsorglich zu Hause bleiben sollen, ist nicht abschließend geklärt. Vieles spricht für einen Fortbestand des Vergütungsanspruches wegen Annahmeverzugs des Arbeitgebers, soweit der Besuch des Risikogebietes nicht nach Ausspruch der Reisewarnung erfolgte.

Soweit Arbeitnehmer, die freigestellt sind, weiterhin von zu Hause arbeiten können, bleibt ihr Vergütungsanspruch in jedem Fall bestehen.

Ist Arbeit aus dem Homeoffice / Mobile Work demgegenüber nicht möglich, empfiehlt sich eine einvernehmliche Regelung (z. B. Abbau von Plusstunden bzw. Aufbau von Negativstunden, bezahlter Erholungsurlaub, unbezahlter Sonderurlaub, Betriebsferien).

b) Coronavirus-Erkrankung oder ein dahingehender Verdacht auf Infizierung

Ist ein Arbeitnehmer am Coronavirus erkrankt, steht ihm Entgeltfortzahlung wegen Erkrankungen gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) für die Dauer von sechs Wochen zu.

Etwas anderes gilt, wenn gegen den am Coronavirus erkrankten Arbeitnehmer zugleich nach § 31 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein berufliches Tätigkeitsverbot angeordnet worden ist, weil er bereits erkrankt ist oder weil der Verdacht einer Ansteckung besteht.

In diesen beiden Fällen besteht infolge des Tätigkeitsverbotes (§ 56 Abs. 1 IfSG) ein Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Staat in Höhe seines Verdienstauffalls für die Dauer von sechs Wochen.

Dabei tritt der Arbeitgeber in Vorleistung, ist also quasi „Auszahlstelle“ (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG). Die Erstattung erfolgt aber nur auf Antrag des Arbeitgebers, der innerhalb von drei Monaten bei den jeweils örtlich zuständigen Behörden gestellt werden muss. Ist der Arbeitgeber entgegen der gesetzlichen Pflicht nicht in Vorleistung getreten, kann auch der Arbeitnehmer diesen Antrag stellen (§ 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG). Arbeitgeber können ggf. einen Vorschuss verlangen, was insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen sinnvoll sein kann.

Zu beachten: Es ist rechtlich umstritten, ob etwaige Entschädigungsansprüche nach dem IfSG ausgeschlossen sind, wenn Arbeitgeber nach § 616 BGB zur Entgeltfortzahlung verpflichtet sind (z. B. kein Ausschluss im Arbeitsvertrag).

c) Behördliche Quarantäne

In Fällen einer behördlich angeordneten Quarantäne (§ 30 IfSG) gilt das unter Ziffer 2. dargestellte entsprechend. Es wird infolge der Quarantäne ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Es besteht ein Entschädigungsanspruch gem. § 56 IfSG.

„Erkrankt“ im Sinne des EFZG ist der unter Quarantäne stehende Arbeitnehmer nicht, sodass deshalb kein Anspruch aus Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen kann.

Auch hier tritt der Arbeitgeber grundsätzlich in Vorleistung.

d) Auftragsmangel, fehlende Rohstoffe und Lieferantenprobleme

Kann ein Betrieb zwar technisch weitergeführt werden, fällt die Arbeit aber z. B. wegen Auftrags- oder Rohstoffmangels sowie Lieferantenproblemen aus, bleiben Arbeitgeber aufgrund des sog. Wirtschaftsrisikos grundsätzlich uneingeschränkt zur Lohnfortzahlung verpflichtet (§ 615 S. 3 BGB). Sie können unter Umständen Kurzarbeit einführen (s. u.).

e) Behördliche Betriebsschließung

Wird ein Betrieb – z. B. auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG – komplett geschlossen, weil in Bezug auf den gesamten Betrieb oder Gruppen von Arbeitnehmern Infektionsrisiken bestehen, kann der Arbeitgeber aufgrund der sog. Betriebsrisikolehre dennoch weiterhin zur Vergütungsfortzahlung verpflichtet sein – soweit Arbeitnehmer arbeitswillig und -fähig sind.

Denn Arbeitgeber tragen insbesondere dann das Betriebsrisiko infolge behördlicher Maßnahmen – der Betriebsschließung –, wenn dieses Risiko der behördlichen Maßnahme im Betrieb durch dessen besondere Art bedingt und einzukalkulieren war. In Betracht kommen wird dies insbesondere für Arbeitgeber, bei denen notwendigerweise ein breiter Personenkontakt bzw. Publikumsverkehr besteht, wie Stadtverwaltungen, Hochschulen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Arztpraxen, Kaufhäuser, Veranstaltungsunternehmen usw. Bei diesen liegt ohne weiteres die besondere Eigenart vor, dass Kontakt zu Menschen mit infektiösen Erkrankungen besteht.

Aber auch für andere Unternehmen wird dies anzunehmen sein.

Wir empfehlen – soweit keine Kurzarbeit eingeführt wird – in diesen Fällen Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG geltend zu machen.

f) Schul- oder Kitaschließung

Können Arbeitnehmer wegen der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten nicht zur Arbeit erscheinen, haben sie einen Anspruch auf Vergütungsfortzahlung für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“, wenn Sie die Verhinderung nicht zu vertreten haben. Dies ergibt sich aus § 616 BGB. Diese Voraussetzung liegt vor. Der Anspruch besteht aber nur, wenn die Kinder unter 12 Jahre alt sind. Bei älteren Kindern besteht der Anspruch

ausnahmsweise dann, wenn eine andere Betreuung ausscheidet oder die Kinder trotz des Alters aufgrund besonderer Umstände einen Betreuungsbedarf haben. Länger als 10 Tage besteht ein Anspruch nach dieser Vorschrift nicht. Der Anspruch besteht auch nur dann, wenn der andere Elternteil nicht zur Verfügung steht.

Selbstverständlich behält der Arbeitnehmer den Vergütungsanspruch aus dem Arbeitsvertrag, wenn er im Home-Office seiner Tätigkeit nachgeht.

Ein Anspruch nach § 616 BGB besteht dann nicht, wenn diese Vorschrift im Arbeits- oder Tarifvertrag abbedungen ist.

Für die Fälle, in denen ein Anspruch nach § 616 BGB nicht besteht, wurde ein Entschädigungsanspruch für Eltern im Sozialschutzpaket geregelt.

Soweit allerdings eine Vergütungspflicht aufgrund der obigen Darstellungen nach § 616 BGB besteht, Arbeitgeber jedoch alle oder einen Teil ihrer Arbeitnehmer aufgrund behördlicher Betriebsschließungen, Zulieferstopps oder ähnlicher Fälle tatsächlich nicht mehr weiterbeschäftigen können, besteht die Möglichkeit der Einführung von Kurzarbeit, s. o.

1.3 Entschädigungsansprüche

Das Bundeskabinett hat ein Sozialschutzpaket beschlossen, um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern, das am 28.03.2020 in Kraft getreten ist. Konkret sieht das Gesetz auch einen Entschädigungsanspruch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die wegen Betreuung ihrer Kinder wegen der Kita- und Schulschließungen Gefahr laufen, ihren Vergütungsanspruch zu verlieren.

Konkret sieht das Gesetz folgendes vor:

- a) Entschädigungsanspruch für Verdienstausfälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr.
- b) Die Betroffenen können eine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder eine Notbetreuung) nicht realisieren; die Großeltern müssen nicht herangezogen werden.
- c) Sofern andere Möglichkeiten bestehen, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, z. B.
 - aa) durch den Abbau von Zeitguthaben oder
 - bb) den Bezug von Kurzarbeitergeld,

besteht kein Verdienstausfall.

- d) Entschädigungshöhe: 67 vH des Nettoeinkommens für bis zu 6 Wochen, gedeckelt bei einem Höchstbetrag iHv. € 2.016,00.
- e) Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde den Erstattungsantrag stellt.
- f) Regelung gilt nicht für die Schulferien und ist befristet bis Ende 2020.

Insofern hat sich das Bundeskabinett in seiner Gesetzesvorlage dafür entschieden, nicht die Vergütungsfortzahlung nach § 616 BGB zu erweitern bzw. anzupassen, sondern eine Entschädigungsregelung analog des Bezuges von Kurzarbeitergeld zu schaffen.

Ansprechpartner:



Jacob Keyl
Rechtsanwalt

+49 40 600880-231
jacob.keyl@bakertilly.de

2. Praxishinweise zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes

30.03.2020

Bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes entstehen in der Praxis regelmäßig Fragen. Wir haben für Sie stichpunktartig Antworten zu den uns derzeit oft gestellten Fragen aufgeführt.

Werden variable Vergütungen mit in die Berechnung einbezogen?

Variable Vergütungen, die einmalig gezahlt werden, z. B. Boni oder einmalig gezahlte Provisionen, werden für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes in der Regel nicht berücksichtigt (§ 106 Abs. 1 S. 4 SGB III). Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gelten regelmäßig Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum (meist: Monat) gezahlt werden. Die Berücksichtigung variabler Vergütungen, die wiederkehrend im laufenden Jahr an die Mitarbeiter gezahlt werden, ist im Gegensatz dazu denkbar und im Einzelfall zu prüfen. Dies gilt z. B. für monatliche Provisionszahlungen.

Wie geht man bei der Berechnung mit der privaten Firmenwagennutzung um?

Regelmäßig gewährte und sozialversicherungspflichtige Sachbezüge, wie z. B. die private Firmenwagennutzung, sind bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes mit einzubeziehen. Sie gehören wie laufendes Gehalt zum Soll- und Ist-Entgelt. Bitte vergewissern Sie sich bei der Abrechnung, dass der Sachbezug wie bisher vor Berechnung des Auszahlungsbetrages vom Nettoentgelt abgezogen wird, denn es wird weiterhin die Sache, nicht Geld, gewährt.

Kann ich von der Versteuerung des Firmenwagens für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bei Anordnung von Heimarbeit absehen?

Die 1 %-Versteuerung Privatfahrten bzw. die Versteuerung der Fahrten zw.- Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann man aus der Abrechnung herausnehmen, wenn das Fahrzeug für den ganzen Monat für diese Fahrten nicht zur Verfügung steht. Es kommt dabei auf die theoretische Nutzungsmöglichkeit an, nicht auf die tatsächliche Nutzung. Auch z. B. bei einer Ausgangsbeschränkungen kann der Mitarbeiter theoretisch das Auto privat z. B. für Fahrten in den Supermarkt oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen. Dann bleibt es insoweit bei einer Versteuerung.

Sofern der Mitarbeiter das Fahrzeug für einen ganzen Monat auf dem Firmengeländer abstellt und den Schlüssel abgibt, kann die Versteuerung mit den 1 % bzw. für die Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte entfallen. Dies gilt in der Regel auch für jeden ganzen Monat, für den der Arbeitgeber die Nutzung des Fahrzeuges schriftlich verbietet (z. B. durch eine arbeitsvertragliche Anordnung).

Auch kann für jeden ganzen Monat, in dem der Arbeitnehmer per Anordnung verpflichtet ist, ausschließlich im Home Office zu arbeiten, die Versteuerung der Fahrten zw. Wohnung und Tätigkeitsstätte unterbleiben.

Was gilt für Minijobber im Zusammenhang mit Minijobbern?

Minijobber, sog. 450-Euro-Kräfte, sind grundsätzlich vom Bezug von Kurzarbeitergeld ausgenommen. Grund hierfür ist, dass das Gehalt für Minijobber nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt.

Der Bundesrat hat am 27.03.2020 den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen. Ein Element dieses Gesetzespaketes beschäftigt sich mit der Anrechnung von Minijob-Gehältern auf das Kurzarbeitergeld.

Grundsätzlich gilt, dass für Arbeitnehmer, die mit ihrer Hauptbeschäftigung in Kurzarbeit sind und während der Kurzarbeit einen Minijob aufnehmen, das Gehalt aus dem Minijob auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen ist. Hierzu hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber der Hauptbeschäftigung eine Nebeneinkommensbescheinigung vorzulegen.

Hierzu greift laut Sozialschutz-Paket nun eine Ausnahme: Eine Anrechnung erfolgt nicht für einen neuen Minijob in einem systemrelevanten Bereich. Dies gilt, soweit die Summe aus gezahltem Hauptarbeitseinkommen, Kurzarbeitergeld und Nebenarbeitseinkommen das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt. Diese Sonderregelung ist derzeit für die Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 vorgesehen (§ 421c SGB III neu).

Hat der Arbeitnehmer den Minijob bereits vor Kurzarbeit ausgeübt, entfällt weiterhin eine Anrechnung des Gehalts aus dem Minijob auf das Kurzarbeitergeld.

Bei etwaigen Fragen zu dieser Thematik können Sie sich gerne an unsere Experten Christian Eisele und Sabine Sailer wenden.

Ansprechpartner:



Christian Eisele
Partner
Steuerberater

Telefon: +49 89 55066-382
christian.eisele@bakertilly.de

3. Coronavirus und Arbeitsrecht: Wissenswertes für kommunale Arbeitgeber

25.03.2020

Auch kommunale Arbeitgeber sind von den Auswirkungen der Corona-Krise massiv betroffen. Viele öffentliche Einrichtungen wie zum Beispiel kommunale Bäder, Bibliotheken, Kindertagesstätten etc. mussten schließen, die dortigen Mitarbeiter können nicht arbeiten.

Das wirft unterschiedliche arbeitsrechtliche Fragen auf:

Wir geben einen Überblick auf vergütungsrechtliche Fragen, Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung wegen Kinderbetreuung sowie Kurzarbeit.

3.1 Vergütungsrechtliche Fragen

Für kommunale Arbeitgeber gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für private Arbeitgeber:

- a) Ist ein Arbeitnehmer infolge des Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt, ist der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung für bis zu sechs Wochen verpflichtet (§ 22 TVöD, § 22 TV-L bzw. § 3 EFZG).
- b) Ordnet das zuständige Gesundheitsamt eine mehrwöchige Quarantäne (§ 30 IfSG) oder ein berufliches Tätigkeitsverbot (§ 31 IfSG) für Arbeitnehmer an, hat dieser einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Behörde. Der kommunale Arbeitgeber hat diese Entschädigung als Zahlstelle für die Dauer von längstens 6 Wochen an den Arbeitnehmer auszuzahlen, auf Antrag (§ 56 Abs. 5 IfSG) erstattet die Behörde (Gesundheitsamt) dem Arbeitgeber die ausgezahlten Beträge.
- c) Schließt die zuständige Behörde den Betrieb oder schränkt sie ihn ein (§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG) ist offen, ob der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiter zu zahlen hat. Aufgrund des Betriebsrisikos, das bei ihm liegt (s. § 615 Satz 3 BGB) spricht einiges dafür. Unklar ist auch, ob er, wenn er Lohnfortzahlung leistet, eine Entschädigung nach § 56 IfSG fordern kann (s. o. 2.). Vorsorglich sollte der Arbeitgeber einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde stellen.

- d) Liegt keine Arbeitsunfähigkeit vor und keine behördliche Anordnung, kann der kommunale Arbeitgeber bei entsprechender Regelung Arbeitnehmer ins Homeoffice schicken. In vielen Arbeitsverträgen sind entsprechende Regelungen bereits enthalten. Fehlt es an einer solchen Regelung oder ist die Tätigkeit nicht im Homeoffice ausführbar (z. B. Bademeister) kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer (unter Fortzahlung der Vergütung) freistellen oder Freizeitguthaben abbauen. Möglich ist auch – sofern die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind – der Einsatz in einem anderen Bereich des Arbeitgebers. Dazu bedarf es jeweils einer genauen Beurteilung im Einzelfall. Hier kann die Regelung des § 4 TVöD zur Versetzung, Abordnung oder Zuweisung sowie Gestellung gegebenenfalls zur Anwendung kommen.
- e) Für Beamte gelten Sonderregelungen nach dem Beamtenrecht. Sie stehen nach Art. 33 GG in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Im Krankheitsfall erhalten sie ihre Bezüge grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung fort. Dies gilt in der Regel auch für den Fall behördlich angeordneter Quarantäne oder Tätigkeitsverbots. Die Regelungen der Sonderurlaubsverordnung und der Erholungsurlaubsverordnung sind grundsätzlich auch in Zeiten von Corona zu beachten. Konkrete Fragen beantworten wir gerne bei Bedarf.

Siehe zu den vergütungsrechtlichen Fragen auch unseren Beitrag [„Coronavirus und Arbeitsrecht: Vergütungsrechtliche Fragestellungen“](#).

3.2 Sonderproblem: Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung wegen Kinderbetreuung

Zwischenzeitlich sind deutschlandweit alle Schulen, Kindertagesstätten und Kindergärten geschlossen, die Kinder müssen zuhause betreut werden.

Können Eltern aufgrund der erforderlichen Betreuung nicht arbeiten, können sie grundsätzlich Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB verlangen. Das setzt aber voraus, dass die Verhinderung der Arbeitsleistung nur für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ besteht. Als verhältnismäßig gelten nach herrschender Meinung bis zu 5 Arbeitstagen.

Zu beachten ist, dass TVöD und TV-L die Regelung des § 616 BGB weitgehend einschränken. Nach § 29 Abs. 3 TVöD kommt eine sonstige erforderliche Freistellung von der Arbeitsleistung, also auch eine solche wegen notwendiger Betreuung von Kindern, nur für bis zu drei Tagen in Betracht.

Um betroffene Arbeitnehmer, die momentan für einen längeren Zeitraum als die besagten drei Tage Kinder betreuen müssen, nicht in eine existentielle Notlage zu bringen, weil sie keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung mehr hätten, hat die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber als Sozialpartner zwischenzeitlich die Möglichkeiten zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung wegen Kinderbetreuung über die bestehenden tarifvertraglichen Regelungen hinaus ausgeweitet und auf Basis eines Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 16. März am 17. März einen Rahmenbeschluss gefasst. Dieser ist zunächst zeitlich befristet bis

einschließlich 30. Juni 2020. Die kommunalen Arbeitgeberverbände auf Landesebene können gegebenenfalls weitere Konkretisierungen vornehmen.

Die Entscheidung über die Freistellung von Beschäftigten bei Fortzahlung des Entgelts entscheiden die kommunalen Arbeitgeber je nach Einzelfall. Dabei ist insbesondere auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Folgende Voraussetzungen gelten für eine mögliche Arbeitsbefreiung bei Fortzahlung des Entgelts:

- Die betreffende Einrichtung (Kindertagesstätte, Tagespflegestelle, Hort, Eltern-Kind-Initiative, Schule) schließt, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.
- Die von der Schließung betroffenen Kinder sind unter 12 Jahre alt.
- Eine alternative Betreuung des Kindes bzw. der Kinder kann ansonsten nicht sichergestellt werden.
- Es stehen der Gewährung keine dienstlichen Gründe entgegen. Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sind vorrangig zu nutzen, Zeitguthaben und Resturlaub aus den Vorjahren ist zunächst abzubauen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann für die Beschäftigten im Anwendungsbereich des TVöD/VKA – bei den Kommunen und kommunalen Unternehmen – Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden. Eine Obergrenze für die Anzahl der zu gewährenden arbeitsfreien Tage mit Fortzahlung des Entgelts wurde dabei nicht vorgesehen (anders als bei den Beschäftigten im Anwendungsbereich des TVöD/Bund, für die Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nur bis zu zehn Arbeitstagen gewährt werden kann, zeitlich befristet bis zum 9. April 2020). Das heißt, dass die jeweiligen kommunalen Arbeitgeber jeweils für sich über die übertarifliche Gewährung von Arbeitsbefreiungen entscheiden können. Ein Rechtsanspruch der Beschäftigten besteht insoweit nicht. Wichtig ist daher, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtzeitig über eine Freistellung abstimmen.

Die vorstehenden Voraussetzungen für eine Freistellung bei vorsorglicher Schließung von Betreuungseinrichtungen oder Schulen gelten gemäß Rundschreiben des BMI vom 16. März 2020 auch für Beamtinnen und Beamten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann zeitlich befristet bis einschließlich 9. April 2020 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach der Sonderurlaubsverordnung von insgesamt bis zu zehn Arbeitstagen gewährt werden. Für Beamte gilt mithin dieselbe Beschränkung (zehn Arbeitstage) wie für die Beschäftigten nach dem TVöD/Bund.

Ganz aktuell hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf beschlossen (sog. „Sozialschutzpaket“), der u. a. auch einen Entschädigungsanspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsieht, die wegen Betreuung ihrer Kinder wegen der Kita- und

Schulschließungen Gefahr laufen, ihren Vergütungsanspruch zu verlieren. Diese Regelungen werden grundsätzlich auch für Beschäftigte kommunaler Arbeitgeber gelten und über die bisher auf Verbandsebene beschlossenen Maßnahmen hinausgehen. Das Gesetz soll bis Ende März verabschiedet werden. Über Details informieren wir Sie gerne.

3.3 Kurzarbeit

Die Regelungen zur Kurzarbeit einschließlich der erleichterten Voraussetzungen, die die Bundesregierung in den vergangenen Tagen auf den Weg gebracht hat, gelten auch für kommunale Arbeitgeber. Auch sie können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen, und zwar auch rückwirkend ab dem 1. März 2020.

Die konkreten Voraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeit, die gleichermaßen auch von kommunalen Arbeitgebern zu beachten sind, finden Sie in unserem Beitrag: „Coronavirus und Arbeitsrecht: Kurzarbeit und Auswirkungen der Schul- und Kitaschließungen“.

Ansprechpartner:



Gabriele Heise
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Telefon: +49 711 933046-125
gabriele.heise@bakertilly.de

E. Strafrecht: Stolpersteine vermeiden

1. Strafrecht in der Corona-Krise: Infektionsschutzgesetz, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

27.03.2020

Ein Überblick zu strafrechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Coronavirus: Was droht bei Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG)? Welches Verhalten kann als Ordnungswidrigkeit gewertet werden? Welche strafrechtlichen Risiken bestehen? Welche Schutzpflichten haben Unternehmen gegenüber Mitarbeitern und Besuchern?

IfSG als Rechtsgrundlage für Maßnahmen des Staates

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz/IfSG) kann der Staat Vorgaben und Maßnahmen erlassen, die auf die Vorbeugung, Früherkennung und die Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten abzielen. Das Coronavirus wurde mit der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1 IfSG auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan (Volksrepublik China) aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") in den Katalog der meldepflichtigen Krankheiten

aufgenommen. Es unterliegt damit ausdrücklich der Meldepflicht. Überdies haben die Landesregierungen im Laufe der letzten Wochen eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erlassen, die in der Regel auf der Homepage der jeweiligen Gesundheits- oder Innenministerien abrufbar sind. So wurde beispielsweise Personen, die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet ausgewiesen ist oder innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen als Risikogebiet ausgewiesen wird, für die Dauer eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebietes verboten, bestimmte in den Allgemeinverfügungen benannte Räumlichkeiten zu betreten. Betretungsverbote bestehen namentlich für Universitäten und Hochschulen, Schulen und Bildungseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime. Gleichartige Verbote gelten für Kontaktpersonen der Kategorie I und II eines Infizierten. Verboten wurde in vielen Bundesländern auch jegliche Art von Veranstaltungen und Versammlungen (mit Ausnahme privater Feiern) oder von Veranstaltungen ab einer bestimmten Anzahl von Teilnehmern. Untersagt wurde auch der Betrieb von Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen, insbesondere der Betrieb von Einzelhandelsgeschäften. Gastronomiebetriebe dürfen nur mit beschränkten Öffnungszeiten und nur unter besonderen Schutzvorkehrungen betrieben werden. Als Sanktionen sind bei Verstößen neben Bußgeldern und unmittelbarem Zwang vielfach auch Freiheitsstrafen vorgesehen.

Aber was ist nun erlaubt und was nicht und welche strafrechtlichen Konsequenzen drohen bei Verstößen gegen diese staatlichen Maßnahmen oder ganz allgemein im Zusammenhang mit einer Virusinfektion? Wir haben für Sie die wichtigsten Fragen zusammengestellt und beantwortet.

Was droht bei Verstößen gegen das IfSG?

Das IfSG enthält in § 73 IfSG etliche Bußgeldtatbestände und in §§ 74, 75 IfSG Strafvorschriften. Die Strafvorschrift des § 74 IfSG baut auf den Bußgeldbestimmungen auf. Demnach können einzelne Verstöße gegen Bußgeldbestimmungen bei vorsätzlicher Begehung auch als Straftat geahndet werden, wenn eine besondere Folge, wie etwa die Verbreitung eines Erregers verursacht wird.

Ordnungswidrigkeiten

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten ist lang und unübersichtlich (§ 73 Abs. 1a Nr. 1 bis 24 IfSG). Wir haben für Sie einige aus unserer Sicht wichtige Punkte zusammengestellt. Ordnungswidrig sind bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten etwa

- ein Verstoß gegen die Meldepflichten (§ 73 Abs. 1a Nr. 1 IfSG),
- Verstöße gegen Zugangsrechte im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen, die Nichterteilung von Auskünften, die Nichtvorlage von Unterlagen (§ 73 Abs. 1a Nr. 3, 4, 5),
- Zuwiderhandlungen gegen die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG genannten vollziehbaren Anordnungen, d.h. z. B. die Weigerung einer betroffenen Person sich untersuchen oder

Untersuchungsmaterial entnehmen zu lassen oder auch der Verstoß gegen die vollziehbaren Anordnungen nach § 28 IfSG (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG) oder etwa

- die Verweigerung von Zutritt zur Beobachtung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern (§ 73 Abs. 1a Nr. 12 IfSG).

Nach § 73 Abs. 2 IfSG sind bei Verstößen Geldbußen bis zu 2.500 EUR bzw. 25.000 EUR vorgesehen. Bei fahrlässiger Begehung beträgt das Höchstmaß jeweils die Hälfte des angedrohten Höchstbetrags (§ 17 Abs. 2 OWiG, d.h. 1.250 EUR bzw. 12.500 EUR).

Geldbußen können nach § 30 OWiG auch gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen festgesetzt werden. Zu beachten ist insoweit auch § 130 OWiG. Führungskräfte dürfen demnach nicht vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlassen, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Straftaten

§ 74 IfSG qualifiziert die meisten der Bußgeldtatbestände des § 73 IfSG zu Vergehen, wenn es zu einem Verbreitungserfolg kommt und der Täter vorsätzlich gehandelt hat.

Eine Straftat ist u. a.:

- ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Meldepflichten,
- ein Verstoß gegen eine Quarantäne-Anordnung,
- ein Verstoß gegen das berufliche Tätigkeitsverbot,
- ein Verstoß gegen behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen, der Untersagung oder Beschränkung von Großveranstaltungen, des Zutritts oder Verlassens bestimmter Orte (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG).

Geahndet werden die Verstöße mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu maximal fünf Jahren (§§ 74, 75 IfSG). Wer durch einen Verstoß nachweislich das Coronavirus weiterverbreitet, muss mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahre rechnen (§ 75 Abs. 3 IfSG).

Strafrechtliche Risiken bei Infizierung eines Gesunden durch eine an COVID-19 erkrankte Person

Auch außerhalb des IfSG setzt das Strafrecht Grenzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur HIV-Infektion (Urt. v. 18.10.2007 – 3 StR 248/07) ist die Infizierung eines Gesunden mit einer Krankheit als vorsätzliche Körperverletzung nach §§ 223, 224, 226 StGB, jedenfalls aber als fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB zu werten. Auch eine Strafbarkeit wegen (versuchten) Totschlags ist denkbar. Angesichts der hohen Infektionsgefahr

ist davon auszugehen, dass diese Rechtsprechung auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus übertragen wird. Für die Strafbarkeit kommt es entscheidend auf die innere Seite an, den subjektiven Tatbestand. Derjenige, der in Kenntnis seiner Erkrankung und der bestehenden Infektiosität den Quarantäneempfehlungen oder -anordnungen nicht Folge leistet, sondern sich in Kontakt (Niesen, Händeschütteln, etc.) mit gesunden Personen begibt, kann sich hierdurch strafbar machen. Ausreichend ist die eigene Infizierung als möglich zu erkennen und die Ansteckung des anderen zumindest billigend in Kauf zu nehmen. Wer eine eigene Infektion als möglich erkennt und darauf vertraut, dass beim Kontakt mit Dritten nichts passieren werde, kann sich wegen Fahrlässigkeit strafbar machen.

Bei Symptomen oder Verdacht einer Infizierung sollte man daher im Zweifel unbedingt zu Hause bleiben.

Strafrechtliche Schutzpflichten eines Unternehmens gegenüber Arbeitnehmern und Besuchern von Geschäftsräumen

Arbeitgeber sind nach § 618 BGB verpflichtet, Arbeitsbedingungen so gestalten, dass der Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leib und Gesundheit geschützt ist, soweit dies die Natur der zu erbringenden Dienstleistung gestattet. Arbeitgeber sind daher auch gehalten, Betretens-, Veranstaltungs- und Betriebsverbote durchzusetzen und Zuwiderhandlungen durch Mitarbeiter oder Besucher zu unterbinden.

Ob und welche Maßnahmen im Fall des Coronavirus zu ergreifen sind, hängt von den individuellen Gegebenheiten ab. Als Richtschnur sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts anzusehen (s. § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 IfSG). Besteht ein konkreter Verdacht, dass ein Arbeitnehmer eine Gesundheitsgefahr für andere darstellt, sollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nach Hause schicken. Gleiches gilt für Besucher von Einrichtungen. Wann ein solcher Verdacht vorliegt, bleibt der Einschätzung im Einzelfall vorbehalten. Grippeähnliche Symptome und der Aufenthalt in einem Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet in Deutschland bzw. grippeähnliche Symptome und der Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person begründen nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts einen solchen Verdacht. Darüber hinaus können auch das Auftreten grippeähnlicher Symptome und der Kontakt mit einer infektionsverdächtigen Person einen Verdacht im Einzelfall begründen.

Aus der Verletzung dieser Fürsorge- und Schutzpflichten können sich auch strafrechtliche Risiken für Arbeitgeber ergeben, wenn sie ihrer Pflicht zur Schaffung geeigneter Abwehr- und Schutzmaßnahmen nicht nachkommen.

Bei etwaigen Fragen zu dieser Thematik stehen Ihnen unsere Experten [Franz Bielefeld](#) und [Rahel Reichold](#) gerne zur Verfügung.

Impressum:

Baker Tilly Holding GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 211 6901-01, www.bakertilly.de
Redaktionsleitung: RA, StB Oliver Hubertus,
Koordination: Dennis Sagner
Gestaltung und Assistenz: Esther Kurfürst-Mantei und Yannik Trutt
Kontakt: info@bakertilly.de

Hinweis:

Die in dieser BTadvice enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. Baker Tilly steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

www.bakertilly.de

Baker Tilly bietet mit mehr als 36.000 Mitarbeitern in 146 Ländern ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Kunden ausgerichtet sind, und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um.

Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen auf internationaler wie auf nationaler Ebene genau entsprechen.

In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.115 Mitarbeitern an zehn Standorten zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften.

Die Baker Tilly Competence Center und Industry-Teams bündeln Know-how und Erfahrungen aus unterschiedlichen Disziplinen und Branchen in berufsgruppenübergreifenden Teams und fokussieren sich dabei auf die speziellen Anforderungen von Mandanten und deren Märkte.